



C1-275/2-8956

Bereichsvorschrift

Genehmigung von Luftfahrtbetrieben zur Bearbeitung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr im Regelverfahren

Zweck der Regelung:	Mit dieser Bereichsvorschrift werden die Vorgaben für die Genehmigung von Luftfahrtbetrieben nach Zentralvorschrift A1-1525/0-8901 und Zentralvorschrift A1-1525/0-8902 vorgeschrieben und Durchführungsbestimmungen bezüglich der Aufgaben, Rechte und Pflichten von Antragstellern und Haltern solcher Genehmigungen festgelegt.
Herausgegeben durch:	Luftfahrtamt der Bundeswehr
Beteiligte Interessenvertretungen:	Keine
Gebilligt durch:	Abteilungsleiter 2
Herausgebende Stelle:	LufABw 2 II b
Geltungsbereich:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Luftfahrtamt der Bundeswehr
Einstufung:	Öffentlich
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	23.01.2018
Frist zur Überprüfung:	22.01.2023
Version:	1
Ersetzt:	Entfällt
Aktenzeichen:	56-01-02
Identifikationsnummer:	C1.27528956.1I

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	5
1.1	Geltungsbereich	5
1.2	Änderungsvorschläge	5
1.3	Definitionen	6
1.3.1	Luftfahrtgerät	6
1.3.2	Entwicklungsbetrieb	6
1.3.3	Herstellungsbetrieb	6
1.3.4	Instandhaltungsbetrieb	6
1.3.5	Qualifizierter Betrieb	7
1.3.6	Firmenintern freigabeberechtigtes Personal	7
1.3.7	Aufgabenübertragung nach § 30 a Luftverkehrsgesetz	8
2	Anforderungen an Luftfahrtbetriebe	8
2.1	Entwicklungsbetriebe	9
2.1.1	Geltungsbereich (1525.E.231)	9
2.1.2	Berechtigung (1525.E.233)	9
2.1.3	Beantragung (1525.E.234)	9
2.1.4	Erteilung einer Genehmigung	9
2.1.5	Konstruktionssicherungssysteme (1525.E.239)	9
2.1.6	Entwicklungsbetriebshandbuch (1525.E.243)	10
2.1.7	Genehmigungsvoraussetzungen (1525.E.245)	11
2.1.8	Änderungen in Konstruktionssicherungssystemen (1525.E.247)	11
2.1.9	Übertragbarkeit (1525.E.249)	11
2.1.10	Genehmigungsumfang (1525.E.251)	11
2.1.11	Änderungen des Genehmigungsumfanges (1525.E.253)	12
2.1.12	Aufsicht durch die Behörde (1525.E.257)	12
2.1.13	Verstöße bei Entwicklungsbetrieben (1525.E.258)	12
2.1.14	Gültigkeit (1525.E.259)	13
2.1.15	Pflichten der Entwicklungsbetriebe (1525.E.265)	13
2.1.16	Ausfälle, Funktionsstörungen und Defekte (1525.E.3A)	14
2.1.17	Lufttüchtigkeitsanweisung (1525.E.3B)	15
2.1.18	Koordination zwischen Entwicklung und Herstellung (1525.E.4)	16
2.2	Herstellungsbetriebe	16
2.2.1	Geltungsbereich (1525.H.131)	16
2.2.2	Berechtigung (1525.H.133)	16
2.2.3	Beantragung (1525.H.134)	17
2.2.4	Ausstellung einer Genehmigung	17
2.2.5	Qualitätssicherungssysteme (1525.H.139)	17
2.2.6	Herstellungsbetriebshandbuch (1525.H.143)	18
2.2.7	Genehmigungsvoraussetzungen (1525.H.145)	19
2.2.8	Änderungen in genehmigten Herstellungsbetrieben (1525.H.147)	20

2.2.9	Standortänderungen	20
2.2.10	Übertragbarkeit (1525.H.149)	20
2.2.11	Genehmigungsumfang (1525.H.151)	21
2.2.12	Abweichungen von Genehmigungsbedingungen (1525.H.153)	21
2.2.13	Aufsicht durch die Behörde (1525.H.157)	21
2.2.14	Verstöße bei Herstellungsbetrieben (1525.H.158)	21
2.2.15	Gültigkeit (1525.H.159)	22
2.2.16	Pflichten der Herstellungsbetriebe (1525.H.165)	22
2.3	Instandhaltungsbetriebe	24
2.3.1	Geltungsbereich (1525.I.10)	24
2.3.2	Antrag (1525.I.15)	24
2.3.3	Umfang der Genehmigung	24
2.3.4	Anforderungen an die Betriebsstätten (1525.I.25)	24
2.3.5	Anforderungen an das Personal (1525.I.30)	26
2.3.6	Firmenintern freigabeberechtigtes Personal und Unterstützungspersonal der Stufe B (1525.I.35)	28
2.3.7	Gerät, Werkzeuge und Material (1525.I.40)	31
2.3.8	Abnahme von Komponenten (1525.I.42)	32
2.3.9	Vorschriften für die Instandhaltung (1525.I.45)	33
2.3.10	Instandhaltungsplanung (1525.I.47)	35
2.3.11	Instandhaltungsbescheinigung (1525.I.50)	35
2.3.12	Instandhaltungsaufzeichnungen (1525.I.55)	36
2.3.13	Meldung besonderer Ereignisse (1525.I.60)	37
2.3.14	Sicherheits- und Qualitätsstrategie, Instandhaltungsverfahren und Qualitätssicherungssystem (1525.I.65)	38
2.3.15	Instandhaltungsbetriebshandbuch (1525.I.70)	39
2.3.16	Rechte des Instandhaltungsbetriebes (1525.I.75)	40
2.3.17	Einschränkungen für den Betrieb (1525.I.80)	41
2.3.18	Änderungen beim Betrieb (1525.I.85)	41
2.3.19	Gültigkeit der Genehmigung (1525.I.90)	42
2.3.20	Verstöße bei Instandhaltungsbetrieben (1525.I.95)	42
3	Behördliches Verfahren	43
3.1	Allgemeines	43
3.1.1	Verfahren	43
3.1.2	Änderungen dieser Bereichsvorschrift	43
3.2	Aufsicht durch die Behörde	43
3.3	Verfahren der Erstgenehmigung	44
3.4	Erteilung der Genehmigung	45
3.5	Kontinuierliche Überwachung von Entwicklungsbetrieben	45
3.6	Kontinuierliche Überwachung von Herstellungsbetrieben	45
3.7	Kontinuierliche Überwachung von Instandhaltungsbetrieben	46
3.8	Änderung oder Ergänzung einer Genehmigung	46
3.9	Änderungen des Betriebshandbuchs	47

3.10	Verstöße und inhaltliche Einschränkung, Aussetzung und Widerruf der Genehmigung	47
3.11	Nachweisführung	48
3.12	Ausnahmen	49
4	Anlagen	50
4.1	Anforderungen an das Entwicklungsbetriebshandbuch	51
4.2	Modellinhalt des Entwicklungsbetriebshandbuchs	54
4.3	Erklärung zu Qualifikationen und Erfahrungen	55
4.4	Geforderte Daten - Erklärung zu Qualifikationen und Erfahrungen - Betriebe, die geringfügige Änderungen an einem Musterbauzustand oder geringfügige Reparaturverfahren an Luftfahrzeugen/Luftfahrtgeräten planen	58
4.5	Anforderungen an das Herstellungsbetriebshandbuch	58
4.6	Anforderungen an das Instandhaltungsbetriebshandbuch	59
4.7	Hinweise zur Erstellung eines Instandhaltungsbetriebshandbuchs	62
4.8	Formblätter	66
4.8.1	Formblatt 1 – Antrag auf Genehmigung als Luftfahrtbetrieb	66
4.8.2	Formblatt 2 – Selbstauskunft des Betriebes	66
4.8.3	Formblatt 3 – Antrag auf Änderung der Anlage der Genehmigung	66
4.8.4	Formblatt 4 – Produktdatenblatt	66
4.8.5	Formblatt 5 – Genehmigungsurkunde (Muster)	66
4.8.6	Formblatt 6 – Anlage zur Genehmigungsurkunde	66
4.8.7	Formblatt 7 – Deckblatt Betriebshandbuch	66
4.9	Bezugsjournal	67
4.10	Änderungsjournal	67

1 Grundsätze

1.1 Geltungsbereich

1001. Die Regelungen gelten für zivile Organisationen, die für die Bundeswehr Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät entwickeln, herstellen oder instand setzen und in diesen Anteilen nicht dem DEMAR-Regelungsraum unterliegen sowie für das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) und das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw). Die Anforderungen dieser Bereichsvorschrift sind durch das BAAINBw in Verträgen mit den betreffenden zivilen Organisationen aufzunehmen.

1.2 Änderungsvorschläge

1002. Änderungen zu dieser Bereichsvorschrift erfolgen gemäß Zentraler Dienstvorschrift A-550/1 „Regelungsmanagement“, Abschnitt 4.3. Änderungsvorschläge mit Formblatt Änderungsvorschlag für Regelungen und sind auf dem Dienstweg per E-Mail an die herausgebende Stelle zu richten:

Luftfahrtamt der Bundeswehr

Abteilung 2

Luftwaffenkaserne WAHN

Postfach 90 61 10/529

51127 Köln

E-Mail: LufABw2@bundeswehr.org

1003. Änderungsvorschläge von Dienststellen/Einheiten sind wie folgt vorzulegen:

- Luftwaffenverbände über Luftwaffentruppenkommando Ustg 2 LtdIngLfzLw
E-Mail: LwTrKdo2LtdIng@bundeswehr.org
- Marinefliegerverbände über Marineunterstützungskommando I C LtdIngLfzM
E-Mail: MUKdoICLtdIngLfzM@bundeswehr

- Heeresfliegertruppe über Division Schnelle Kräfte AbtFIBtrbH Grp BVV
E-Mail: DSKFIBtrbHGrpBVV@bundeswehr.org
- Dienststellen des OrgBer AIN über Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr BAAINBw Abteilung Luft
E-Mail: BAAINBwL@bundeswehr.org

1.3 Definitionen

1.3.1 Luftfahrtgerät

1004. Für Luftfahrtgerät gilt die Definition der Zentralvorschriften A1-1525/0-8901 „Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät Teil 1“ und A1-1525/0-8902 „Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät Teil 2“.

1.3.2 Entwicklungsbetrieb

1005. Ein Entwicklungsbetrieb im Sinne dieser Bereichsvorschrift ist eine zivile Organisation, die Luftfahrzeuge oder Luftfahrtgerät gemäß den einschlägigen Lufttüchtigkeitsstandards entwickelt und/oder Änderungen von zugelassenen Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten entwickelt. Sie bedarf hierfür grundsätzlich der Genehmigung durch das LufABw. Eine Genehmigung ist ebenfalls erforderlich, wenn die zivile Organisation Prüfstände entwickelt, welche direkt am Luftfahrzeug eingesetzt werden und in prüfpflichtige Systeme und Anlagen des Luftfahrzeugs eingreifen bzw. diese beeinflussen.

1.3.3 Herstellungsbetrieb

1006. Ein Herstellungsbetrieb im Sinne dieser Bereichsvorschrift ist eine zivile Organisation, die Luftfahrzeuge oder Luftfahrtgerät gemäß den genehmigten Musterunterlagen herstellt und die Übereinstimmung mit diesen nachweist. Sie bedarf hierfür grundsätzlich der Genehmigung durch das LufABw. Eine Genehmigung ist ebenfalls erforderlich, wenn die zivile Organisation Prüfstände herstellt, welche direkt am Luftfahrzeug eingesetzt werden und in prüfpflichtige Systeme und Anlagen des Luftfahrzeugs eingreifen bzw. diese beeinflussen.

1.3.4 Instandhaltungsbetrieb

1007. Ein Instandhaltungsbetrieb im Sinne dieser Bereichsvorschrift ist eine zivile Organisation, die Luftfahrzeuge oder Luftfahrtgerät gemäß den gültigen Instandhaltungsunterlagen instand hält und Änderungen gemäß den genehmigten Unterlagen durchführt. Sie bedarf hierfür grundsätzlich der Genehmigung durch das LufABw.

1.3.5 Qualifizierter Betrieb

1008. Zivile Organisationen, die Luftfahrzeuge oder Luftfahrtgerät entwickeln, herstellen oder instand setzen, bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr. Bei zivilen Organisationen, die als Luftfahrtgerät eingestufte Ausrüstung, welche ausschließlich aus vom Lfz unabhängigen Bestandteilen besteht (z. B. nicht fest verbautes Rettungs- und Sicherheitsgerät, Gurtzeug, Verzurrmaterial), entwickeln, herstellen oder instand setzen, kann unter Beachtung eines strengen Maßstabs LufABw, für den produktspezifischen Einzelfall, auf eine Genehmigung als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr für Entwicklung, Herstellung oder Instandhaltung verzichten. Für solche zivilen Organisationen sind durch LufABw gegenüber den Anforderungen an Luftfahrtbetriebe abgestufte und angepasste Anforderungen (z. B. Organisation, Personal, Prozesse, Qualitätsmanagementsystem (QMS)) festzulegen.

1009. Eine zivile Organisation, die als Luftfahrtgerät eingestufte Ausrüstung entwickelt, herstellt oder instand hält und dafür gemäß Nr. 1008 keiner Genehmigung als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr bedarf, ist ein „qualifizierter Betrieb“ im Sinne dieser Bereichsvorschrift. LufABw teilt der zivilen Organisation den Verzicht auf eine Genehmigung als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr und die Einleitung des Verfahrens für die Anerkennung als qualifizierter Betrieb mit.

1010. Die Entwicklung, Herstellung oder Instandhaltung dieser Ausrüstung ist durch den qualifizierten Betrieb gemäß den festgelegten Anforderungen sowie den einschlägigen technischen Standards, insbesondere den anzuwendenden Vorschriften gemäß A1-1525/0-8901 und A1-1525/0-8902, umzusetzen.

1011. Die Überwachung der Umsetzung nach Nr. 1010 kann durch andere amtliche Stellen oder deren Beauftragte erfolgen. Die überwachende Stelle muss nach ihrer Qualifikation geeignet sein, die Festlegungen nach Nr. 1010 zu erfüllen. Die Festlegung der überwachenden Stelle ist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem BAaINBw und LufABw zu treffen und zu dokumentieren. Erkenntnisse aus der Überwachung sind dem LufABw mitzuteilen. Ggf. erforderliche/festgelegte Stück-/Nachprüfungen bleiben davon unberührt und erfolgen im Rahmen der einschlägigen Vorschriften.

1.3.6 Firmenintern freigabeberechtigtes Personal

1012. Firmenintern freigabeberechtigtes Personal im Sinne dieser Bereichsvorschrift sind Personen, die vom genehmigten Luftfahrtbetrieb nach einem beschriebenen und vom LufABw anerkannten Verfahren berechtigt sind, Luftfahrzeuge und/oder Luftfahrtgerät firmenintern und/oder zur Vorlage beim Prüfpersonal der Bundeswehr freizugeben. Das Personal ist firmenintern abzeichnungsbefugt. Die amtliche Stück- und Nachprüfung durch Prüfpersonal der Bundeswehr bleibt

davon unberührt, soweit keine einschlägige Beleihung von Aufgaben im Bereich des Prüf- und Zulassungswesen der Bundeswehr an den genehmigten Luftfahrtbetrieb gegeben ist.

1013. Die Ausbildung und Zertifizierung des firmenintern freigabeberechtigten Personals von Instandhaltungsbetrieben soll analog den Verfahren der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang III Teil 66 und den Vorgaben des Luftfahrtbundesamtes für zivile Luftfahrtbetriebe erfolgen. Hierzu ist durch den Luftfahrtbetrieb eine Verfahrensanweisung mit Festlegungen zur Auswahl, Qualifikation, Weiterbildung, Dokumentation und dem Berechtigungsumfang von firmenintern freigabeberechtigten Personal zu erstellen.

1.3.7 Aufgabenübertragung nach § 30 a Luftverkehrsgesetz

1014. Die Möglichkeiten nach § 30 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und der Rechtsverordnung zur Beauftragung von genehmigten Luftfahrtbetrieben der Bundeswehr mit bestimmten Aufgaben im Zusammenhang mit militärischen Luftfahrzeugen/Luftfahrtgeräten (Beleihung) sind nicht Gegenstand dieser Bereichsvorschrift. Vorgaben hierzu sind in gesonderten Regelungen festgelegt.

1015. In Abgrenzung zu den Möglichkeiten zur Beauftragung von genehmigten Luftfahrtbetrieben der Bundeswehr gemäß Nr. 1014 ist eine Beauftragung von anderweitig qualifizierten Betrieben mit bestimmten Aufgaben im Zusammenhang mit militärischen Luftfahrzeugen/Luftfahrtgeräten (Beleihung) nicht zulässig.

2 Anforderungen an Luftfahrtbetriebe

2001. Für die Genehmigung als Luftfahrtbetrieb hat eine zivile Organisation u. a. nachzuweisen, dass sie ein – im Verhältnis zu den zu erbringenden Leistungen – angemessenes unabhängiges Qualitätsmanagementsystem (QMS) eingerichtet hat und aufrechterhält. Dies beinhaltet ein Qualitätssicherungssystem für die beantragte Betriebsart entsprechend der im Folgenden aufgeführten Anforderungen. Die Anforderungen ergeben sich aus dem beantragten Genehmigungsumfang. Die Entscheidung über Abweichungen von den Vorgaben trifft LufABw.

2002. Die Qualitätssicherung bei Unterauftragnehmern erfolgt grundsätzlich durch vertraglich zu vereinbarende Prüfungs- und Einwirkungsrechte des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern. Der Hauptauftragnehmer ist vertraglich zu verpflichten, diese angemessen wahrzunehmen.

2003. Unterauftragnehmer sind ausnahmsweise auch als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr zu genehmigen, wenn dies wegen der Bedeutung der von ihnen erbrachten Leistungen und/oder der Relevanz für die Flugsicherheit erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft LufABw. Die Genehmigung des Hauptauftragnehmers als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr bleibt davon unberührt.

2.1 Entwicklungsbetriebe

2.1.1 Geltungsbereich (1525.E.231)

2004. In diesem Abschnitt werden die Anforderungen festgelegt, die ein Luftfahrtbetrieb zum Erlangen oder Erhalten einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb bezüglich seiner Aufgaben, Rechte und Pflichten erfüllen muss.

2005. LufABw kann Abweichungen von den Anforderungen festlegen, wenn dies nach Art und Umfang der von dem jeweiligen Betrieb wahrzunehmenden Aufgaben sachlich gerechtfertigt ist.

2.1.2 Berechtigung (1525.E.233)

2006. Eine zivile Organisation hat das Recht gemäß des vorliegenden Abschnitts einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zu stellen, wenn sie für die Bundeswehr im Bereich Luftfahrzeuge oder Luftfahrtgerät Leistungen im Sinne dieser Bereichsvorschrift erbringt oder erbringen soll. Eine Genehmigung ist ebenfalls erforderlich, wenn die zivile Organisation Prüfstände entwickelt, welche direkt am Luftfahrzeug eingesetzt werden und in prüfpflichtige Systeme und Anlagen des Luftfahrzeugs eingreifen bzw. diese beeinflussen.

2.1.3 Beantragung (1525.E.234)

2007. Anträge auf Genehmigung als Entwicklungsbetrieb sind in einer vom LufABw vorgegebenen Form vorzulegen und müssen eine Zusammenstellung der gemäß Abschnitt 2.1.6 geforderten Angaben sowie den beantragten Genehmigungsumfang gemäß Abschnitt 2.1.10 enthalten.

2.1.4 Erteilung einer Genehmigung

2008. Das LufABw kann eine Genehmigung als Entwicklungsbetrieb denjenigen Betrieben erteilen, die die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen des Abschnitts 2.1 nachgewiesen haben.

2.1.5 Konstruktionssicherungssysteme (1525.E.239)

2009. Der betreffende Entwicklungsbetrieb muss nachweisen, dass er ein Konstruktionssicherungssystem zur Kontrolle und Überwachung der Konstruktion und von Konstruktionsänderungen an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät, für die der Antrag gelten soll, eingerichtet hat und unterhalten kann. Dieses Konstruktionssicherungssystem muss den Betrieb in die Lage versetzen

- a) sicherzustellen, dass die Konstruktion der Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte oder Konstruktionsänderungen oder Reparaturverfahren daran der einschlägigen Basis der Musterzulassung und den Umweltschutzanforderungen (soweit erforderlich) genügen, und
- b) seine Pflichten gemäß folgenden Bestimmungen ordnungsgemäß wahrzunehmen:

- (i) den anwendbaren Bestimmungen der A1-1525/0-8901 und der vorliegenden Regelung für Luftfahrtbetriebe sowie
 - (ii) den anwendbaren Bestimmungen entsprechend des Umfangs der gemäß Abschnitt 2.1.10 erteilten Genehmigung,
- c) die Einhaltung und Eignung der dokumentierten Verfahren unabhängig zu überwachen. Diese Überwachung muss Rückmeldungen an die verantwortliche Person oder Personengruppe vorsehen, die die Durchführung von Abhilfemaßnahmen sicherstellt.

2010. Zum Konstruktionssicherungssystem muss eine unabhängige Kontrolle der Nachweise gehören, auf deren Basis der Betrieb dem LufABw Konformitätserklärungen und die zugehörige Dokumentation vorlegt.

2011. Der Entwicklungsbetrieb muss festlegen, wie das Konstruktionssicherungssystem sicherstellt, dass die entwickelten Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte oder die von Partnern oder Unterauftragnehmern durchgeführten Leistungen nach den schriftlich festgelegten Verfahren geprüft werden.

2.1.6 Entwicklungsbetriebshandbuch (1525.E.243)

2012. Der Entwicklungsbetrieb hat dem LufABw ein Entwicklungsbetriebshandbuch gemäß Anlage 4.1 und 4.2 oder ein Äquivalent vorzulegen, in dem direkt oder durch Verweise der Betrieb und die relevanten Verfahren sowie die Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte oder Änderungen an den Luftfahrzeugen/Luftfahrtgeräten, die entwickelt werden sollen, beschrieben werden.

2013. Wenn Luftfahrtgerät oder Luftfahrzeugausrüstung oder Änderungen an Produkten von Partnern oder Unterauftragnehmern entwickelt werden, muss das Entwicklungsbetriebshandbuch eine Beschreibung enthalten, wie der Entwicklungsbetrieb in der Lage ist, für die Entwicklung des gesamten Luftfahrzeugs oder Luftfahrtgeräts die gemäß Nr. 2010 vorgeschriebenen Konformitätserklärungen abzugeben. Dies umfasst direkt oder durch Verweis Beschreibungen und Informationen zu den Entwicklungstätigkeiten und der Organisation solcher Partner oder Unterauftragnehmer, und zwar in dem Maße, wie es zur Abgabe dieser Konformitätserklärungen erforderlich ist.

2014. Das Entwicklungsbetriebshandbuch mit seinen Ergänzungen/Änderungen ist auf dem neuesten Stand zu halten und bedarf der Genehmigung durch LufABw.

2015. Der Entwicklungsbetrieb hat eine Beschreibung zu den Qualifikationen und Erfahrungen der Geschäftsleitung und aller sonstigen Personen vorzulegen, die im Betrieb Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Lufttüchtigkeit und den Umweltschutz (soweit erforderlich) treffen müssen.

2.1.7 Genehmigungsvoraussetzungen (1525.E.245)

2016. Der Entwicklungsbetrieb muss zusätzlich zu dem nach Abschnitt 2.1.6 vorgelegten Entwicklungsbetriebshandbuch und der Anwendung des Konstruktionssicherungssystems gemäß Abschnitt 2.1.5 nachweisen, dass

- a) in ausreichender Anzahl erfahrene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in allen technischen Abteilungen vorhanden sind und entsprechende Befugnisse erhalten haben, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen zu können. Des Weiteren müssen die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Hilfsmittel es den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ermöglichen, insbesondere die Zielvorgaben in Bezug auf Lufttüchtigkeit, betriebliche Eignungsdaten und Umweltschutz (soweit erforderlich) für das Produkt zu erreichen.
- b) die Befähigung des Personals, welches mit Entwicklungsarbeiten, Verwaltungsaufgaben und/oder Qualitätskontrollen befasst ist, in Übereinstimmung mit den im Entwicklungsbetriebshandbuch festgelegten und vom LufABw genehmigten Verfahren überwacht wird und so die genehmigten Standards eingehalten werden.
- c) zwischen den Abteilungen und innerhalb der Abteilungen eine vollständige und wirksame Zusammenarbeit bezüglich Fragen der Lufttüchtigkeit und des Umweltschutzes (soweit erforderlich) besteht.

2.1.8 Änderungen in Konstruktionssicherungssystemen (1525.E.247)

2017. Nach Erteilung einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb muss jede Änderung des Konstruktionssicherungssystems, die sich wesentlich auf den Nachweis der Konformität oder auf die Lufttüchtigkeit und Umweltverträglichkeit (soweit erforderlich) der Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte auswirkt, vom LufABw genehmigt werden. Anträge auf Änderungsgenehmigung sind dem LufABw schriftlich vorzulegen. Der Entwicklungsbetrieb muss gegenüber dem LufABw durch Vorlage der vorgesehenen Änderungen des Entwicklungsbetriebshandbuchs und vor Einführung der Änderung nachweisen, dass er nach der Einführung weiterhin die Voraussetzungen gemäß der vorliegenden Regelung für Luftfahrtbetriebe erfüllen wird.

2.1.9 Übertragbarkeit (1525.E.249)

2018. Genehmigungen als Entwicklungsbetrieb sind grundsätzlich nicht übertragbar. Ausnahmen können durch das LufABw genehmigt werden.

2.1.10 Genehmigungsumfang (1525.E.251)

2019. Der Genehmigungsumfang muss

- a) die Arten der Entwicklungsarbeiten angeben,

- b) die Kategorien der Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte enthalten, für die dem Entwicklungsbetrieb die Genehmigung erteilt wurde und
- c) die Funktionen und Pflichten bezeichnen, die der betreffende Betrieb bezüglich der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte wahrnehmen darf.

2020. Zur Genehmigung als Entwicklungsbetrieb ist die Liste der Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte Teil des Genehmigungsumfanges.

2.1.11 Änderungen des Genehmigungsumfanges (1525.E.253)

2021. Änderungen am Genehmigungsumfang müssen vom LufABw genehmigt werden. Anträge auf Änderungen des Genehmigungsumfanges sind gemäß den Vorgaben des LufABw vorzulegen. Der Entwicklungsbetrieb muss den einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Unterabschnitts genügen.

2.1.12 Aufsicht durch die Behörde (1525.E.257)

2022. Entwicklungsbetriebe müssen es dem LufABw ermöglichen, Auditierungen, auch bei Partnern und Unterauftragnehmern, im erforderlichen Umfang durchzuführen, um erstmals oder fortlaufend die Einhaltung der anwendbaren Anforderungen der vorliegenden Regelung feststellen zu können.

2023. Entwicklungsbetriebe müssen dem LufABw Prüfungen von Berichten und Inspektionen sowie die Durchführung von oder Teilnahme an Flug- und Bodenprüfungen im notwendigen Umfang gestatten, um die Gültigkeit der von den Antragstellern gemäß Nr. 2010 vorgelegten Genehmigungsnachweise oder anderer Nachweisdokumente überprüfen zu können.

2.1.13 Verstöße bei Entwicklungsbetrieben (1525.E.258)

2024. Wenn objektiv nachgewiesen werden kann, dass ein Halter einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb die einschlägigen Anforderungen dieser Bereichsvorschrift nicht einhält oder eingehalten hat, ist eine solche Beanstandung wie folgt zu klassifizieren:

- a) Verstöße der Stufe 1 sind Verstöße gegen Bestimmungen dieser Bereichsvorschrift, die zu unkontrollierter Nichteinhaltung einschlägiger Forderungen führen und die Sicherheit des Luftfahrzeugs beeinträchtigen könnten.
- b) Verstöße der Stufe 2 sind Verstöße gegen Bestimmungen dieser Bereichsvorschrift, die nicht der Stufe 1 zuzurechnen sind.

2025. Nach Erhalt einer Mitteilung über Verstöße hat

- a) bei Verstößen der Stufe 1 der Halter der Genehmigung als Entwicklungsbetrieb binnen 21 Arbeitstagen nach dem Erhalt der Mitteilung der Beanstandung die Durchführung von geeigneten Abhilfemaßnahmen gegenüber dem LufABw nachzuweisen.
- b) bei Verstößen der Stufe 2 die vom LufABw gewährte Frist für die Durchführung von geeigneten Abhilfemaßnahmen der Art des Verstoßes zu entsprechen. Die Frist darf nicht mehr als drei Monate betragen. Unter bestimmten Umständen und in Abhängigkeit von der Art des Verstoßes kann das LufABw die dreimonatige Frist verlängern, wenn ein hinreichender, mit dem LufABw zu vereinbarenden Plan zu Abhilfemaßnahmen vorgelegt wird.

2026. Bei Verstößen der Stufe 1 oder 2 kann die Genehmigung als Entwicklungsbetrieb durch LufABw teilweise eingeschränkt oder ganz ausgesetzt sowie widerrufen werden.

2.1.14 Gültigkeit (1525.E.259)

2027. Die Genehmigung als Entwicklungsbetrieb der Bundeswehr wird grundsätzlich befristet erteilt. Sie kann unbefristet erteilt werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere wegen bekannter Zuverlässigkeit des Betriebes, gerechtfertigt erscheint. Sie behält ihre Gültigkeit für den genehmigten Zeitraum. In folgenden Fällen kann LufABw die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen:

- a) dem Entwicklungsbetrieb gelingt es nicht, den Nachweis für die Erfüllung der einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Unterabschnitts zu erbringen oder
- b) LufABw wird durch den Halter der Genehmigung oder einen seiner Partner oder Unterauftragnehmer an der Durchführung von Inspizierungen gemäß Abschnitt 2.2.13 gehindert oder
- c) es liegen Beweise dafür vor, dass das Konstruktionssicherungssystem zufriedenstellende Kontrollen und die Überwachung der Konstruktion von Luftfahrzeugen/Luftfahrtgerät oder der Änderungen daran im Rahmen der Genehmigung nicht mehr gewährleisten kann.

2028. Der Betrieb kann auf die Genehmigung verzichten (Rückgabe der Urkunde).

2029. Weitere Fälle des Endes der Wirksamkeit der Genehmigung nach dem Verwaltungsverfahrenrecht bleiben unberührt.

2030. In allen Fällen des Endes der Wirksamkeit der Genehmigung, insbesondere bei Widerruf und bei Verzicht des Betriebes, ist die Urkunde dem LufABw zurückzugeben.

2.1.15 Pflichten der Entwicklungsbetriebe (1525.E.265)

2031. Halter einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb haben

- a) das Entwicklungsbetriebshandbuch in Übereinstimmung mit dem Konstruktionssicherungssystem zu halten,

- b) sicherzustellen, dass dieses Entwicklungsbetriebshandbuch als grundlegendes Arbeitsdokument innerhalb des Entwicklungsbetriebes verwendet wird sowie
- c) gegebenenfalls festzustellen, dass das Muster oder Änderungen bzw. Reparaturverfahren den anwendbaren Bau- und Prüfvorschriften genügen.

2032. Wenn LufABw eine Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) herausgeben muss, um die Durchführung von Maßnahmen an einem Luftfahrzeug zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit vorzuschreiben, einen unsicheren Zustand zu beheben oder eine Inspektion durchführen zu lassen, hat der Halter der Genehmigung als Entwicklungsbetrieb

- a) entsprechende Nachbesserungsmaßnahmen und/oder geforderte Inspektionen vorzuschlagen und dem LufABw zu diesen Vorschlägen nähere Angaben zur Genehmigung vorzulegen und
- b) nach der Genehmigung der Vorschläge durch das LufABw geeignete, beschreibende Daten und Durchführungsanleitungen für die betreffenden Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte zu übermitteln.

2.1.16 Ausfälle, Funktionsstörungen und Defekte (1525.E.3A)

2033. System zur Erfassung, Prüfung und Analyse von Ausfällen, Funktionsstörungen und Defekten:

Halter der Genehmigung als Entwicklungsbetrieb müssen über ein System zur Erfassung, Prüfung und Analyse von Berichten über und von Informationen zu Ausfällen, Funktionsstörungen, Defekten oder sonstigen Vorkommnissen verfügen, die die fortdauernde Lufttüchtigkeit der – durch eine Musterzulassung, eine Genehmigung für erhebliche Reparaturverfahren oder andere anwendbare, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Bereichsvorschrift erteilte Genehmigungen – betreffenden Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte beeinträchtigen könnten oder beeinträchtigen. Informationen über dieses System sind allen Nutzern der betreffenden Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte und auf Anforderung allen sonst auskunftsberechtigten Personen und Organisationen bekannt zu machen.

2034. Meldungen an das LufABw und den Halter der militärischen Musterzulassung:

- a) Halter der Genehmigung als Entwicklungsbetrieb müssen entsprechende Vorkehrungen treffen, um dem LufABw alle Ausfälle, Funktionsstörungen, Defekte oder sonstige Vorkommnisse zu melden, die ihnen – bezüglich den Genehmigungsumfang betreffenden Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte oder Änderungen an den Luftfahrzeugen/Luftfahrtgeräten – bekannt wurden und zu einem unsicheren Zustand geführt haben oder führen können.
- b) Diese Meldungen müssen in der durch das LufABw festgelegten Art und Weise unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 72 Stunden nach Entdeckung des möglicherweise unsicheren Zustands erfolgen.

2035. Untersuchung gemeldeter Vorkommnisse:

- a) Wenn ein Vorkommnis, das gemäß Nr. 2034 oder gemäß Nr. 2064 gemeldet wurde, auf einen Entwicklungs- oder Herstellungsmangel zurückzuführen ist, hat der Halter der Genehmigung als Entwicklungsbetrieb oder gegebenenfalls der Herstellungsbetrieb die Ursache des Mangels zu ermitteln und dem LufABw und dem Halter der militärischen Musterzulassung die Ergebnisse seiner Untersuchung und alle Maßnahmen zu melden, die er zur Behebung dieses Mangels durchführt oder durchzuführen beabsichtigt.
- b) Wenn das LufABw oder der Halter der militärischen Musterzulassung eine Maßnahme zur Behebung eines Mangels für erforderlich hält, hat der Halter der Genehmigung als Entwicklungsbetrieb oder gegebenenfalls der Herstellungsbetrieb die zugehörigen Informationen dem LufABw zu übermitteln.

2.1.17 Lufttüchtigkeitsanweisung (1525.E.3B)

2036. Lufttüchtigkeitsanweisungen sind vom LufABw ausgestellte Weisungen, welche die Durchführung von Maßnahmen an einem Luftfahrzeugmuster/Luftfahrtgerät zur Wiederherstellung einer ausreichenden Sicherheit vorschreiben, wenn erkennbar ist, dass dessen Sicherheit sonst gefährdet sein könnte.

2037. Das LufABw stellt Lufttüchtigkeitsanweisungen aus, wenn

- a) es an einem Luftfahrzeug einen unsicheren Zustand aufgrund eines Mangels an diesem oder an einem darin eingebauten Triebwerk, Propeller oder Bau- und Ausrüstungsteil festgestellt hat und
- b) dieser Zustand auch bei anderen Luftfahrzeugen vorliegen oder sich entwickeln könnte.

2038. Im Rahmen der Ausstellung einer Lufttüchtigkeitsanweisung durch das LufABw zur Behebung eines unsicheren Zustandes gemäß Nr. 2037 oder zur Durchführung einer Inspektion hat der Halter der Genehmigung als Entwicklungsbetrieb

- a) geeignete Korrekturmaßnahmen und/oder geforderte Inspektionen vorzuschlagen und dem LufABw zur Genehmigung vorzulegen sowie
- b) nach Genehmigung der vorgelegten Korrekturmaßnahmen und/oder geforderten Inspektionen durch das LufABw allen bekannten Nutzern der betreffenden Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte entsprechende beschreibende Informationen und Durchführungsanweisungen zur Verfügung zu stellen.

2039. Lufttüchtigkeitsanweisungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Beschreibung des unsicheren Zustands,
- b) Benennung der betroffenen Luftfahrzeuge/Luftfahrzeugmuster, zugehörige Betriebs- und Instandhaltungsdokumentation,
- c) die angewiesene(n) Korrekturmaßnahme(n),

- d) die Frist zur Umsetzung der Maßnahme(n) und
- e) das Datum des Inkrafttretens.

2.1.18 Koordination zwischen Entwicklung und Herstellung (1525.E.4)

2040. Wenn der Entwicklungsbetrieb mit Aufgaben im Rahmen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte beauftragt ist, muss er bezüglich der Musterzulassung, Genehmigung von Änderungen gegenüber Musterbauzustand oder Genehmigung von Reparaturverfahren, die Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsbetrieb und dem Herstellungsbetrieb im erforderlichen Maß sicherstellen, um Folgendes zu erreichen:

- a) die geeignete Koordination von Entwicklung und Herstellung gemäß Nr. 2042 bzw. Nr. 2064 b) (ii) und
- b) die ausreichende Unterstützung der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit der betreffenden Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte.

2.2 Herstellungsbetriebe

2.2.1 Geltungsbereich (1525.H.131)

2041. In diesem Abschnitt werden

- a) die Anforderungen für Herstellungsbetriebe festgelegt, die die Konformität von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät mit den einschlägigen Konstruktionsdaten nachgewiesen haben und
- b) die Regeln bezüglich der Pflichten und Rechte von Antragstellern und Haltern solcher Genehmigungen festgelegt.

2.2.2 Berechtigung (1525.H.133)

2042. Eine zivile Organisation hat das Recht gemäß des vorliegenden Abschnitts einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zu stellen, wenn sie für die Bundeswehr im Bereich Luftfahrzeuge oder Luftfahrtgerät Leistungen im Sinne dieser Bereichsvorschrift erbringt oder erbringen soll. Eine Genehmigung ist ebenfalls erforderlich, wenn die zivile Organisation Prüfstände herstellt, welche direkt am Luftfahrzeug eingesetzt werden und in prüfpflichtige Systeme und Anlagen des Luftfahrzeugs eingreifen bzw. diese beeinflussen. Die Antragsteller müssen

- a) begründen, dass eine Genehmigung im Rahmen des vorliegenden Abschnitts für einen definierten Arbeitsumfang zweckmäßig ist, um die Übereinstimmung mit dem spezifischen Musterbauanteil nachzuweisen, und
- b) die Entwicklungsverantwortung für diesen Musterbauanteil besitzen, beantragt haben oder im Begriff sind, diese nachzuweisen oder

c) durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der für diesen Musterbauanteil in der Entwicklungsverantwortung stehenden zuständigen Organisation eine angemessene Koordination zwischen Herstellung und Entwicklung sicherstellen.

2.2.3 Beantragung (1525.H.134)

2043. Anträge auf Genehmigung als Herstellungsbetrieb sind an das LufABw in der durch das LufABw festgelegten Form zu richten und müssen eine Zusammenstellung der gemäß Abschnitt 2.2.6 geforderten Angaben sowie die beantragten Genehmigungsbedingungen gemäß Abschnitt 2.2.11 enthalten.

2.2.4 Ausstellung einer Genehmigung

2044. LufABw kann zivilen Organisationen, die die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Abschnitts nachgewiesen haben, eine Genehmigung als Herstellungsbetrieb erteilen.

2.2.5 Qualitätssicherungssysteme (1525.H.139)

2045. Der Herstellungsbetrieb muss nachweisen, dass ein Qualitätssicherungssystem eingeführt ist und unterhalten werden kann. Das Qualitätssicherungssystem muss dokumentiert sein. Mithilfe des Qualitätssicherungssystems muss der Herstellungsbetrieb sicherstellen können, dass jedes von ihm oder von seinen Partnern hergestellte oder von Lieferanten und Unterauftragnehmern bezogene Produkt, Teil, Material, Ausrüstung den einschlägigen Konstruktionsdaten entspricht und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet.

2046. Das Qualitätssicherungssystem muss umfassen:

- a) Verfahren, soweit im Umfang der Genehmigung erforderlich, für
- (i) die Kontrolle der Ausstellung, Genehmigung oder Änderung von Dokumenten,
 - (ii) Qualitätsaudits und Kontrollen zur Bewertung von Lieferanten und Unterauftragnehmern,
 - (iii) Kontrollen darüber, dass zugelieferte Produkte, Teile, Materialien und Ausrüstungen, darunter auch von den Abnehmern dieser Produkte zugelieferte fabrikneue oder gebrauchte Artikel, den einschlägigen Konstruktionsdaten entsprechen,
 - (iv) Kennzeichnung und Verfolgbarkeit,
 - (v) Herstellungsprozesse,
 - (vi) Inspektionen und Prüfungen, auch Flugprüfungen im Rahmen der Herstellung,
 - (vii) die Kalibrierung von Werkzeugen, Vorrichtungen und Prüfeinrichtungen,
 - (viii) die Kontrolle und Steuerung über mangelhafte Teile,
 - (ix) die Koordination der Lufttüchtigkeit mit dem Antragsteller oder Halter einer Gerätezulassung,

- (x) die Erstellung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen,
- (xi) die Sachkunde und die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- (xii) die Ausstellung von Lufttüchtigkeitsdokumenten,
- (xiii) die Handhabung, Lagerung und Verpackung,
- (xiv) interne Qualitätsaudits und erforderliche Nachbesserungsmaßnahmen,
- (xv) die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Genehmigung außerhalb der zugelassenen Einrichtungen,
- (xvi) die Durchführung von Arbeiten nach Abschluss der Herstellung, jedoch vor der Auslieferung, zur Erhaltung des betriebssicheren Zustands des Luftfahrzeugs.

Die Kontrollverfahren müssen spezifische Bestimmungen für kritische Teile, welche vom Entwicklungsbetrieb bestimmt werden, enthalten.

- b) Eine unabhängige Funktion der Qualitätssicherung zur Überwachung der Einhaltung und Angemessenheit der dokumentierten Verfahren des Qualitätssicherungssystems. Diese Überwachung muss Rückmeldungen an die in Nummer 2049 c) (ii) angegebene Person oder Personengruppe und letztendlich an den Verantwortlichen gemäß Nummer 2049 c) (i) vorsehen, damit Abhilfemaßnahmen im erforderlichen Umfang durchgeführt werden. Die Qualitätssicherung hat unabhängig von der Feststellung der Lufttüchtigkeit zu erfolgen.

2.2.6 Herstellungsbetriebshandbuch (1525.H.143)

2047. Der Herstellungsbetrieb hat dem LufABw ein Herstellungsbetriebshandbuch oder ein Äquivalent mit den folgenden Angaben vorzulegen:

- a) eine von dem verantwortlichen Betriebsleiter oder der verantwortlichen Betriebsleiterin unterzeichnete Bestätigung dafür, dass das Herstellungsbetriebshandbuch und alle zugehörigen Dokumente, die die Einhaltung der vorliegenden Regelungen durch den genehmigten Herstellungsbetrieb definieren, jederzeit eingehalten werden,
- b) die Titel und Namen der durch LufABw gemäß Nummer 2049 c) (ii) anerkannten Führungskräfte und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen,
- c) Pflichten und Aufgaben der Führungskräfte und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen gemäß den Anforderungen in Nummer 2049 c) (ii) und auch der Umfänge von Vollmachten, mit denen sie im Auftrag des Betriebs direkt mit dem LufABw in Beziehung treten dürfen,
- d) eine Betriebsübersicht mit Angabe der zugehörigen Verantwortungsbereiche der Führungskräfte und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen gemäß Anforderung in Nummer 2049 c) (i) und Nummer 2049 c) (ii),
- e) eine Liste des firmenintern freigabeberechtigten Personals,
- f) eine allgemeine Beschreibung der verfügbaren Arbeitskräfte,

- g) eine allgemeine Beschreibung aller Betriebsstätten, die unter den in der Genehmigungsurkunde des Herstellungsbetriebes aufgeführten Anschriften zu finden sind,
- h) eine allgemeine Beschreibung des genehmigten bzw. des zur Genehmigung vorgesehenen Arbeitsumfangs des Herstellungsbetriebs,
- i) das Verfahren zur Bekanntgabe organisatorischer Änderungen an das LufABw,
- j) das Verfahren bei Änderungen in dem Herstellungsbetriebshandbuch,
- k) eine Beschreibung des Qualitätssicherungssystems und der Verfahren gemäß Nummer 2046 a) und
- l) eine Liste der Partner, Lieferanten und Unterauftragnehmer gemäß Nummer 2045.

2048. Das Herstellungsbetriebshandbuch ist entsprechend dem neuesten Stand der Betriebsbeschreibung unverzüglich zu ändern und dem LufABw zur Genehmigung zuzuleiten.

2.2.7 Genehmigungsvoraussetzungen (1525.H.145)

2049. Der Herstellungsbetrieb muss auf Basis der gemäß Nr. 2047 vorgelegten Informationen nachweisen, dass

- a) bezüglich der allgemeinen Genehmigungsforderungen die Einrichtungen, Arbeitsbedingungen, Ausrüstung und Werkzeuge, Prozesse und zugehörige Materialien, Anzahl und Sachkunde seiner Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und die allgemeine Organisation ausreichen, um die Pflichten gemäß Abschnitt 2.2.16 wahrnehmen zu können,
- b) bezüglich aller erforderlichen Daten zur Lufttüchtigkeit:
 - (i) der Herstellungsbetrieb solche Daten von der zuständigen Stelle oder vom Halter oder Antragsteller der Musterzulassung, eingeschränkten Musterzulassung oder anderweitigen Änderungs- oder Reparaturgenehmigung erhalten hat, so dass er die Übereinstimmung mit den einschlägigen Konstruktionsunterlagen feststellen kann,
 - (ii) der Herstellungsbetrieb durch ein eingeführtes Verfahren sicherstellen kann, dass diese Daten richtig in seine Produktionsdaten übernommen werden, und
 - (iii) diese Daten ständig aktuell sind und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- c) bezüglich der Führungskräfte sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:
 - (i) vom Herstellungsbetrieb ein Betriebsleiter oder eine Betriebsleiterin benannt wurde, der oder die gegenüber dem LufABw verantwortlich ist. Diese Person muss innerhalb des Betriebs sicherstellen, dass die gesamte Herstellung entsprechend den geforderten Standards erfolgt und dass der Herstellungsbetrieb ständig den Daten und Verfahren entspricht, die im Handbuch gemäß Abschnitt 2.2.6 angegeben wurden,

- (ii) vom Herstellungsbetrieb eine beauftragte Person oder Personengruppe mit dem Umfang ihrer Befugnisse benannt wurde, die sicherzustellen hat, dass der Betrieb den Anforderungen der vorliegenden Regelung für Luftfahrtbetriebe genügt. Diese Personen müssen der direkten Aufsicht des verantwortlichen Betriebsleiters oder der verantwortlichen Betriebsleiterin unterstehen. Die benannten Personen müssen in der Lage sein, angemessene Kenntnisse, Ausbildungen und Erfahrungen nachzuweisen, um ihrer Verantwortung gerecht werden zu können, und
- (iii) die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Ebenen zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten erforderliche Befugnisse erhalten haben und dass bezüglich Lufttüchtigkeitsfragen eine vollständige und wirksame Koordination innerhalb des Herstellungsbetriebs besteht.
- d) die Befähigung des Personals, welches mit Herstellungsarbeiten, Verwaltungsaufgaben und/oder Qualitätskontrollen befasst ist, in Übereinstimmung mit den im Herstellungsbetriebshandbuch festgelegten und vom LufABw genehmigten Verfahren überwacht wird und so die genehmigten Standards eingehalten werden.

2.2.8 Änderungen in genehmigten Herstellungsbetrieben (1525.H.147)

2050. Nach Erteilung einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb müssen alle wesentlichen Änderungen bei den Nachweismethoden auf Übereinstimmung, bei der Feststellung der Verkehrssicherheit der Luftfahrzeuge und Lufttüchtigkeit der Luftfahrtgeräte und besonders Änderungen des Qualitätssicherungssystems vom LufABw genehmigt werden. Ein Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung ist schriftlich mit Form beim LufABw vorzulegen. Der Herstellungsbetrieb hat vor der Durchführung der Änderung gegenüber dem LufABw nachzuweisen, dass er die vorliegenden Regelungen für Luftfahrtbetriebe weiterhin einhalten wird.

2051. Das LufABw legt die Bedingungen fest, unter denen ein gemäß den vorliegenden Regelungen für Luftfahrtbetriebe genehmigter Herstellungsbetrieb seinen Betrieb während solcher Änderungen aufrechterhalten darf, es sei denn, es bestimmt, dass die Genehmigung ausgesetzt werden soll.

2.2.9 Standortänderungen

2052. Standortänderungen von Fertigungsstätten genehmigter Herstellungsbetriebe gelten als wesentliche Änderung und unterliegen deshalb den Bedingungen von Abschnitt 2.2.8.

2.2.10 Übertragbarkeit (1525.H.149)

2053. Die Genehmigung als Herstellungsbetrieb ist grundsätzlich nicht übertragbar. Ausnahmen können durch das LufABw festgelegt werden.

2.2.11 Genehmigungsumfang (1525.H.151)

2054. Der Genehmigungsumfang muss die Musterbezeichnungen von Luftfahrzeugen/Luftfahrtgeräten und/oder die Kategorien von Luftfahrzeugen/Luftfahrtgeräten, für die dem Herstellungsbetrieb die Genehmigung erteilt wurde, sowie den jeweiligen Arbeitsumfang enthalten.

2.2.12 Abweichungen von Genehmigungsbedingungen (1525.H.153)

2055. Abweichungen von Genehmigungsbedingungen müssen vom LufABw genehmigt werden. Anträge auf Abweichungen von Genehmigungsbedingungen sind gemäß den Vorgaben des LufABw vorzulegen. Der Antragsteller muss den einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Abschnitts genügen.

2.2.13 Aufsicht durch die Behörde (1525.H.157)

2056. Herstellungsbetriebe müssen dem LufABw ermöglichen, Inspizierungen, auch bei Partnern und Unterauftragnehmern, im erforderlichen Umfang durchführen zu können, um erstmals oder fortlaufend die Einhaltung der anwendbaren Anforderungen der vorliegenden Regelungen feststellen zu können.

2.2.14 Verstöße bei Herstellungsbetrieben (1525.H.158)

2057. Wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Halter einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb die einschlägigen Anforderungen dieser Bereichsvorschrift nicht eingehalten hat, ist dieser Verstoß wie folgt zu klassifizieren:

- a) Verstöße der Stufe 1 sind Verstöße gegen Bestimmungen dieser Bereichsvorschrift, die zu unkontrollierter Nichteinhaltung einschlägiger Konstruktionsdaten führen und die Flugsicherheit von Luftfahrzeugen beeinträchtigen können.
- b) Verstöße der Stufe 2 sind Verstöße gegen Bestimmungen dieser Bereichsvorschrift, die nicht der Stufe 1 zuzurechnen sind.

2058. Nach Erhalt einer Beanstandungsanzeige der Verstöße gemäß dieser Bereichsvorschrift, hat

- a) der Halter der Genehmigung als Herstellungsbetrieb bei Verstößen der Stufe 1 binnen 21 Arbeitstagen nach dem Erhalt der Beanstandungsanzeige die abgeschlossene Durchführung von angemessenen Abhilfemaßnahmen gegenüber dem LufABw nachzuweisen.
- b) bei Verstößen der Stufe 2 muss die vom LufABw gewährte Frist für die Durchführung von angemessenen Abhilfemaßnahmen der Art des Verstoßes entsprechen, darf aber zunächst auf keinen Fall mehr als drei Monate betragen. Unter bestimmten Umständen und in Abhängigkeit von

der Art des Verstoßes kann das LufABw die dreimonatige Frist, vorbehaltlich der Vorlage eines zufriedenstellenden, mit dem LufABw zu vereinbarenden Plan mit Abhilfemaßnahmen, verlängern.

2059. Bei Verstößen der Stufe 1 oder 2 darf die Genehmigung als Herstellungsbetrieb durch LufABw teilweise oder ganz eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden. Der Halter der Genehmigung als Herstellungsbetrieb hat den Eingang eines Einschränkungs-, Aussetzungs- oder Widerrufsbescheids unverzüglich zu bestätigen.

2.2.15 Gültigkeit (1525.H.159)

2060. Die Genehmigung als Herstellungsbetrieb der Bundeswehr wird grundsätzlich befristet erteilt. Sie kann unbefristet erteilt werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere wegen bekannter Zuverlässigkeit des Betriebes, gerechtfertigt erscheint. Sie behält ihre Gültigkeit für den genehmigten Zeitraum. In folgenden Fällen kann LufABw die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen:

- a) dem Herstellungsbetrieb gelingt es nicht, den Nachweis für die Erfüllung der einschlägigen Anforderungen des vorliegenden Abschnitts 2.2 zu erbringen oder
- b) das LufABw wird durch den Halter oder einen seiner Partner oder Unterauftragnehmer an der Durchführung von Inspizierungen gemäß Abschnitt 2.2.13 gehindert oder
- c) es liegen Beweise dafür vor, dass es dem Herstellungsbetrieb nicht gelingt, eine zufriedenstellende Kontrolle seiner Partner oder Unterauftragnehmer bei der Herstellung der Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte gemäß der Genehmigung auszuüben oder
- d) der Herstellungsbetrieb versäumt es, die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.2 weiterhin zu erfüllen oder
- e) der Herstellungsbetrieb hat für einen Zeitraum von fünf Jahren keine Fertigungsmaßnahmen im Rahmen der Genehmigungsbedingungen durchgeführt.

2061. Der Betrieb kann auf die Genehmigung verzichten (Rückgabe der Urkunde).

2062. Weitere Fälle des Endes der Wirksamkeit der Genehmigung nach dem Verwaltungsverfahrenrecht bleiben unberührt.

2063. In allen Fällen des Endes der Wirksamkeit der Genehmigung, insbesondere bei Widerruf und Verzicht des Betriebes, ist die Genehmigung zurückzugeben.

2.2.16 Pflichten der Herstellungsbetriebe (1525.H.165)

2064. Halter einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb haben

- a) sicherzustellen, dass das vorgelegte Herstellungsbetriebshandbuch und die ihm zugrunde liegenden Dokumente als grundlegende und verbindliche Arbeitsdokumente innerhalb des Herstellungsbetriebs verwendet werden,
- b) den Herstellungsbetrieb in einem Zustand zu halten, in dem er den für die Genehmigung als Herstellungsbetrieb anerkannten Daten und Verfahren entspricht, d. h.
- (i) zu jedem fertiggestellten Luftfahrzeug festzustellen, dass es der Musterbauart entspricht und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet, bevor sie der zuständigen Stelle Konformitätserklärungen vorlegen, oder
 - (ii) zu sonstigen Luftfahrtgeräten festzustellen, dass sie vollständig sind, den genehmigten Konstruktionsdaten entsprechen und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden, bevor sie es der zuständigen Stelle zur Bescheinigung der Lufttüchtigkeit (Stückprüfung) vorstellen oder,
 - (iii) zu sonstigen Luftfahrtgeräten festzustellen, dass sie den genehmigten Konstruktionsdaten entsprechen, bevor eine Konformitätserklärung ausgestellt wird.
- c) Aufzeichnungen mit Angaben zu allen durchgeführten Arbeiten zu führen,
- d) im Interesse der Flugsicherheit ein internes Störungsmeldesystem zur Erfassung und Bewertung gemeldeter Vorkommnisse einzuführen und zu unterhalten, um Trends einer Verschlechterung erkennen, Mängel beheben und meldepflichtige Vorkommnisse ermitteln zu können. In diesem System muss auch eine Auswertung relevanter Informationen zu Vorkommnissen und die Weiterleitung zugehöriger Informationen vorgesehen sein um,
- (i) dem Halter der militärischen Musterzulassung oder Konstruktionsgenehmigung alle Fälle zu melden, in denen der Herstellungsbetrieb Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät freigegeben hat, an denen später mögliche Abweichungen gegenüber den genehmigten Konstruktionsdaten festgestellt wurden, und durch Untersuchungen zusammen mit dem Halter der Musterzulassung oder Konstruktionsgenehmigung die Abweichungen zu ermitteln, die zu einem unsicheren Zustand führen könnten,
 - (ii) dem LufABw die gemäß Nummer 2064 d) (i) ermittelten Abweichungen zu melden, die zu einem unsicheren Zustand führen könnten. Solche Meldungen sind in einer Form und Weise entsprechend den Vorgaben des LufABw vorzunehmen,
 - (iii) bei Mitwirkung als Lieferant für einen anderen Herstellungsbetrieb auch diesem anderen Betrieb alle Fälle zu melden, in denen sie Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät an diesen Betrieb freigegeben und daran später mögliche Abweichungen gegenüber den genehmigten Konstruktionsdaten festgestellt haben,
- e) den Halter der militärischen Musterzulassung oder Konstruktionsgenehmigung in der Durchführung aller Maßnahmen an den hergestellten Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zu unterstützen,

f) ein Archivierungssystem einzurichten, dass durch entsprechende Anforderungen an die eigenen Partner, Lieferanten und Unterauftragnehmer die Aufbewahrung der Daten sicherstellt, durch die die Konformität der Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte nachgewiesen wurde. Solche Daten sind dem LufABw zur Verfügung zu halten und so aufzubewahren, dass die zur Sicherstellung der fortdauernden Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte erforderlichen Informationen vorgelegt werden können.

2.3 Instandhaltungsbetriebe

2.3.1 Geltungsbereich (1525.I.10)

2065. In diesem Abschnitt werden die Anforderungen festgelegt, die eine zivile Organisation zum Erlangen oder Erhalten einer Genehmigung für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr erfüllen muss.

2.3.2 Antrag (1525.I.15)

2066. Eine zivile Organisation hat das Recht gemäß des vorliegenden Abschnitts einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zu stellen, wenn sie für die Bundeswehr im Bereich Luftfahrzeuge oder Luftfahrtgerät Leistungen im Sinne dieser Bereichsvorschrift erbringt oder erbringen soll. Ein Antrag auf Ausstellung oder Änderung einer Genehmigung muss beim LufABw mit dem durch das LufABw vorgegebenen Formblatt eingereicht werden.

2.3.3 Umfang der Genehmigung

2067. Die zivile Organisation muss die Arbeiten und die Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte benennen, die gemäß ihrem Betriebshandbuch Gegenstand der Genehmigung sein sollen.

2.3.4 Anforderungen an die Betriebsstätten (1525.I.25)

2068. Der Betrieb muss gewährleisten, dass

a) für alle geplanten Arbeiten geeignete Infrastruktur zur Verfügung steht, die insbesondere Schutz vor Witterungseinflüssen bietet. Spezialwerkstätten und Arbeitsbereiche müssen so abgeteilt sein, dass Umwelt- und Arbeitsbereichsverunreinigungen ausgeschlossen sind.

(i) Für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an Luftfahrzeugen müssen ausreichend große Luftfahrzeughallen zur Verfügung stehen.

(ii) Für die Durchführung von Instandhaltung von Komponenten müssen die dafür vorgesehenen Werkstätten groß genug sein.

- b) Es müssen für die Steuerung der in Absatz a) aufgeführten Arbeiten sowie für das firmenintern freigabeberechtigte Personal Büroräume vorhanden sein, so dass die zugewiesenen Aufgaben in einer Weise ausgeführt werden können, die den Standards der Luftfahrzeuginstandhaltung genügen.
- c) Die Arbeitsumgebung, einschließlich der Luftfahrzeughallen, der Werkstätten für Komponenten und der Büroräume, muss für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten geeignet sein und insbesondere den nachfolgenden Anforderungen entsprechen. Soweit nicht durch die besondere Aufgabe bedingt, darf die Arbeitsumgebung die Leistungsfähigkeit des Personals nicht beeinträchtigen:
- (i) Die Temperaturen müssen es dem Personal ermöglichen, die erforderlichen Arbeiten ohne Beeinträchtigung durchzuführen.
 - (ii) Staub und andere Luftverschmutzungen müssen so gering wie möglich gehalten werden und dürfen im Arbeitsbereich nicht auf ein Maß ansteigen, durch das eine sichtbare Verschmutzung der Oberfläche der Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte verursacht wird. Wo Staub und/oder andere Luftverschmutzungen eine sichtbare Oberflächenverschmutzung verursachen, müssen alle empfindlichen Systeme dicht abgedeckt werden, bis wieder annehmbare Bedingungen hergestellt sind.
 - (iii) Die Beleuchtung muss so beschaffen sein, dass jede Inspektion und Instandhaltung wirksam durchgeführt werden kann.
 - (iv) Lärm darf das Personal nicht von der Durchführung der Inspektionsaufgaben ablenken. Wo es nicht möglich ist, die Ursache des Lärms zu beeinflussen, muss das betroffene Personal mit der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet werden, die übermäßigen Lärm dämpft, der bei der Durchführung der Inspektionsaufgaben ablenkt.
 - (v) Wo eine bestimmte Instandhaltungsaufgabe besondere Umgebungsbedingungen erfordert, die sich von den vorgenannten Bedingungen unterscheiden, sind diese Bedingungen zu kontrollieren. Diese besonderen Bedingungen müssen in den Instandhaltungsvorschriften vorgegeben sein.
- d) Für Komponenten, Gerät, Werkzeuge und Material müssen sichere Lagerungsmöglichkeiten vorhanden sein. Die Lagerungsbedingungen müssen so gestaltet sein, dass die Trennung verwendungsfähiger Komponenten und Materialien von nicht verwendungsfähigen Luftfahrzeugteilen, Materialien, Geräten und Werkzeugen gewährleistet ist. Die Lagerungsbedingungen müssen mindestens den Anweisungen des Herstellers entsprechen, so dass keine Zustandsverschlechterungen und Beschädigungen an den gelagerten Komponenten entstehen können. Der Zugang zu den Lagerungseinrichtungen ist auf notwendiges Personal, welches hierzu berechtigt sein muss, zu beschränken.

2.3.5 Anforderungen an das Personal (1525.I.30)

2069. Der Instandhaltungsbetrieb muss einen verantwortlichen Betriebsleiter oder eine verantwortliche Betriebsleiterin benennen, der oder die über die Befugnisse verfügt, um sicherzustellen, dass alle Instandhaltungsarbeiten gemäß den in der hier vorliegenden Bereichsvorschrift geforderten Standards ausgeführt werden. Der verantwortliche Betriebsleiter oder die verantwortliche Betriebsleiterin muss

- a) sicherstellen, dass alle notwendigen Mittel für die Durchführung der Instandhaltung in Übereinstimmung mit Nummer 2123 und gemäß der Genehmigung des Instandhaltungsbetriebes vorhanden sind,
- b) die Sicherheits- und Qualitätsstrategie gemäß Nummer 2122 festlegen und gewährleisten sowie
- c) nachweisen, dass er bzw. sie grundlegende Sachkunde über die Regelung für Luftfahrtbetriebe der Bundeswehr besitzt.

2070. Der Betrieb muss eine Person oder eine Gruppe von Personen benennen, die im Rahmen ihrer Pflichten gewährleisten, dass der Betrieb die Forderungen der vorliegenden Regelung für Luftfahrtbetriebe der Bundeswehr erfüllt. Eine solche Person/Gruppe von Personen ist fachlich direkt dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin verantwortlich.

- a) Die benannte Person oder die benannten Personen sind Teil des Leitungspersonals des Instandhaltungsbetriebes und ist/sind für alle in der vorliegenden Regelung für Luftfahrtbetriebe der Bundeswehr dargestellten Aufgaben zuständig.
- b) Die benannte Person oder die benannten Personen ist/sind namentlich festzulegen und ihre Qualifikation/Qualifikationen müssen dem LufABw in einer von diesem festgelegten Art und Weise vorgelegt werden.
- c) Die benannte Person oder die benannten Personen muss/müssen angemessene Sachkunde und ausreichend Erfahrung in der Instandhaltung von Luftfahrzeugen/Luftfahrtgerät vorweisen und detaillierte Kenntnisse über die vorliegende Regelung für Luftfahrtbetriebe der Bundeswehr sowie Sicherheit in deren Anwendung nachweisen können.
- d) Eine eindeutige Vertretungsregelung ist festzulegen.

2071. Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin (gemäß Nr. 2069) muss eine Person für die Überwachung des Qualitätsmanagementsystems und des in Nummer 2124 geforderten Rückmeldesystems beauftragen. Die benannte Person muss uneingeschränktes Vorspracherecht bei der Betriebsleitung haben, so dass diese umfassend über das Qualitätsmanagement und Verfahrenstreue informiert ist.

2072. Der Betrieb muss eine Arbeitszeitplanung für die Instandhaltung haben, aus der hervorgeht, dass er über ausreichend Personal zur Planung, Durchführung, Überwachung, Qualitätssicherung

und Qualitätsmanagement in Übereinstimmung mit der Genehmigung verfügt. Zusätzlich muss der Betrieb über ein Verfahren verfügen, um durchzuführende Arbeiten erneut zu planen, wenn die Anzahl der für eine bestimmte Arbeitsschicht oder einen bestimmten Arbeitszeitraum zur Verfügung stehenden Personen geringer als vorgesehen ist.

2073. Der Betrieb muss die Befähigung des Personals, welches mit Instandhaltungsarbeiten, Verwaltungsaufgaben und/oder Qualitätskontrollen befasst ist, in Übereinstimmung mit den im Instandhaltungsbetriebshandbuch festgelegten und vom LufABw genehmigten Verfahren überwachen, so dass die genehmigten Standards eingehalten werden. Die Befähigung für eine Tätigkeit erfordert zusätzlich zur Sachkenntnis das Wissen um die Bedeutung menschlicher Faktoren und des menschlichen Leistungsvermögens für die jeweilige Funktion. „Menschliche Faktoren“ stehen für Prinzipien, die für den Luftfahrzeugbau, die Zulassung, die Ausbildung, den Betrieb und die Instandhaltung in der Luftfahrt gelten und die auf eine sichere Wechselbeziehung zwischen menschlichen und anderen Systembestandteilen durch angemessene Berücksichtigung des menschlichen Leistungsvermögens abzielen. „Menschliches Leistungsvermögen“ bedeutet menschliche Fähigkeiten und Grenzen, die sich auf die Flugsicherheit und Effizienz von Vorgängen in der Luftfahrt auswirken.

2074. Der Betrieb muss gewährleisten, dass Personal zur Durchführung und/oder Überwachung von zerstörungsfreien Prüfungen von Luftfahrzeugstrukturen und/oder -bauteilen in ausreichendem Maße in Übereinstimmung mit dem vom LufABw anerkannten europäischen oder gleichwertigen Standard befähigt ist. Personal, das andere Spezialaufgaben durchführt, muss eine angemessene Qualifikation in Übereinstimmung mit den durch das LufABw anerkannten Standards besitzen. Personal welches die Anforderungen der EN 4179 „Luft- und Raumfahrt - Qualifikation und Zulassung des Personals für zerstörungsfreie Prüfungen“ erfüllt, ist geeignet derartige Prüfungen durchzuführen.

2075. Es müssen alle Betriebe, die Luftfahrzeuge instand halten, im Fall von kleineren planmäßigen Arbeiten und einfacher Mängelbehebung über entsprechend geeignetes, firmenintern freigabeberechtigtes Personal der Stufe B¹ mit einer Musterberechtigung gemäß Nr. 2073 und Abschnitt 2.3.6 verfügen.

Zusätzlich können solche Betriebe auch auf Instandhaltungspersonal mit entsprechender aufgabenbezogener Ausbildung der Stufe A² gemäß Nr. 2073 und Abschnitt 2.3.6 zurückgreifen, um kleinere planmäßige Arbeiten und einfache Mängelbehebung durchzuführen. Das verfügbare Instandhaltungspersonal der Stufe A ersetzt nicht das erforderliche firmenintern freigabeberechtigte Instandhaltungspersonal der Stufe B nach Abschnitt 2.3.6. Zur Sicherstellung der Ausführung militärspezifischer Instandhaltungsmaßnahmen muss der Betrieb über ausreichend

¹ Eine Kategorisierung entsprechend der DEMAR 66 wird empfohlen.

² Eine Kategorisierung entsprechend der DEMAR 66 wird empfohlen.

Instandhaltungspersonal der Stufe B mit entsprechenden Erweiterungen für militärspezifische Tätigkeiten nach Nr. 2073 und Abschnitt 2.3.6 verfügen.

2076. Betriebe, die Luftfahrzeuge instand halten, müssen

a) im Fall von umfangreichen, planmäßigen Arbeiten an Luftfahrzeugen über geeignetes firmenintern freigabeberechtigtes Instandhaltungspersonal der Stufe C³ gemäß Nr. 2073 und Abschnitt 2.3.6 verfügen. Zusätzlich muss der Betrieb über ausreichend Instandhaltungspersonal (der Stufe B gemäß Nr. 2073 und Abschnitt 2.3.6) verfügen, welches das Personal mit einer Berechtigung der Stufe C unterstützt.

(i) Das firmenintern freigabeberechtigte Personal der Firma hat sicherzustellen, dass alle relevanten Aufgaben oder Inspektionen entsprechend dem mit dieser Bereichsvorschrift geforderten Standard durchgeführt wurden, bevor das amtliche Prüfpersonal die Lufttüchtigkeit feststellt.

(ii) Der Betrieb hat eine Liste über das Unterstützungspersonal der Stufe B zu führen.

(iii) Das firmenintern freigabeberechtigte Instandhaltungspersonal der Stufe C hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Absatzes a) (i) der Nr. 2076 erfüllt sind und alle Arbeiten im Rahmen der besonderen Prüfung oder des Arbeitspaketes durchgeführt wurden. Das Stufe C Personal bewertet die Auswirkungen nicht ausgeführter Arbeiten und fordert die Abstellung oder führt eine Abstimmung mit dem Auftraggeber durch, in deren Ergebnis die ausstehende Instandhaltungsmaßnahme entweder bis zu einer planbaren Maßnahme oder bis zum Erreichen eines Zeitlimits zurückgestellt wird.

2077. Zur betriebsinternen Freigabe von Komponenten, welche zur Vorlage beim amtlichen Nachprüfpersonal gelangen sollen, berechtigtes Personal muss die Anforderungen von Nr. 2073 erfüllen.

2.3.6 Firmenintern freigabeberechtigtes Personal und Unterstützungspersonal der Stufe B (1525.I.35)

2078. Zusätzlich zu den entsprechenden Anforderungen gemäß Nrn. 2075 und 2076 hat der Betrieb zu gewährleisten, dass das firmenintern freigabeberechtigte Instandhaltungspersonal und das Unterstützungspersonal der Stufe B angemessene Fachkenntnisse der relevanten Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte, die instand gehalten werden sollen, sowie der zugehörigen betrieblichen Verfahren besitzt. Im Fall von firmenintern freigabeberechtigtem Instandhaltungspersonal muss diese Bestimmung erfüllt sein, bevor eine betriebsinterne Freigabeberechtigung erteilt, verlängert oder neu ausgestellt wird.

³ Eine Kategorisierung entsprechend der DEMAR 66 wird empfohlen.

- a) „Unterstützungspersonal“ der Stufe B bezeichnet das Instandhaltungspersonal der Stufe B, das nicht notwendigerweise eine Berechtigung zur Unterschrift von firmeninternen Freigabebescheinigungen hat.
- b) Unter „relevante Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte“ sind die Luftfahrzeuge oder Komponenten zu verstehen, die in der jeweiligen Freigabeberechtigung aufgeführt sind.
- c) Bei der hier genannten „Freigabeberechtigung“ handelt es sich um die, durch den genehmigten Betrieb erteilte Befugnis, eine betriebsinterne Freigabebescheinigung (Konformitätserklärung) auszustellen, welche dem amtlichen Prüfpersonal für die Nachprüfung vorzulegen ist. Die luftrechtliche Freigabe durch den amtlichen Prüfer bzw. die amtliche Prüferin ist die Befugnis, Luftfahrzeuge zum Flugbetrieb bzw. Komponenten zum Einbau freizugeben oder den Abschluss von Einzelmaßnahmen zu bescheinigen.

2079. Der Betrieb darf eine firmeninterne Freigabeberechtigung für Personal ausstellen, wenn dessen Qualifikation und Erfahrung sowie die Waffensystemberechtigungen dies nach Nr. 2073 rechtfertigen. Während der Gültigkeitsdauer der Berechtigung muss das firmenintern freigabeberechtigte Instandhaltungspersonal die einschlägigen Bestimmungen erfüllen.

2080. Der Betrieb hat sicherzustellen, dass sämtliches firmenintern freigabeberechtigtes Instandhaltungspersonal und Unterstützungspersonal der Stufe B mindestens sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Jahren relevante Instandhaltung an Luftfahrzeugen oder Komponenten durchgeführt hat. Im Sinne dieses Absatzes bedeutet „relevante Instandhaltung an Luftfahrzeugen oder Komponenten durchführen“, dass die Person im Rahmen der Instandhaltung von Luftfahrzeugen oder Komponenten entweder die mit einer Freigabeberechtigung verbundenen Rechte ausgeübt und/oder Instandhaltungsarbeiten an wenigstens einer der Anlagen des Luftfahrzeugmusters ausgeführt hat, die in der betreffenden Freigabeberechtigung aufgeführt sind.

2081. Der Betrieb etabliert ein Weiterbildungsprogramm für sämtliches freigabeberechtigtes Instandhaltungspersonal und Unterstützungspersonal der Stufe B, mit dem innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren sichergestellt ist, dass dieses Personal stets die aktuellen Kenntnisse der einschlägigen Technologie und des Stands der Technik, der betrieblichen Verfahren und der menschlichen Faktoren erwirbt bzw. aufrechterhält.

2082. Der Betrieb etabliert ein Weiterbildungsprogramm für sämtliches freigabeberechtigtes Instandhaltungspersonal und für Personal der Stufe B, einschließlich eines Verfahrens zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit den entsprechenden Absätzen von Nr. 2073 und Abschnitt 2.3.6 als Grundlage für die Erteilung von firmeninternen Freigabeberechtigungen.

2083. Der Betrieb muss Personal hinsichtlich seiner Befähigung, Qualifikation und Tauglichkeit für die geplanten Pflichten bei der firmeninternen Freigabe in Übereinstimmung mit einem im Instand-

haltungsbetriebshandbuch festgelegten Verfahren bewerten, bevor eine firmeninterne Freigabeberechtigung nach der vorliegenden Regelung für Luftfahrtbetriebe erteilt, neu erteilt oder verlängert wird.

2084. Werden die Bestimmungen der Nrn. 2078, 2079, 2081, 2083 und gegebenenfalls von Nr. 2080 vom firmenintern freigabeberechtigten Instandhaltungspersonal erfüllt, kann der Betrieb eine firmeninterne Freigabeberechtigung erteilen, aus der Umfang und Einschränkungen der Berechtigung eindeutig hervorgehen müssen. Die fortdauernde Gültigkeit der Freigabeberechtigung ist abhängig von der weiteren Erfüllung der Nrn. 2078, 2079, 2081 und gegebenenfalls der Nr. 2080.

2085. Die Freigabeberechtigung muss so gestaltet sein, dass ihr Umfang für das firmenintern freigabeberechtigte Instandhaltungspersonal und Personen, die diese Berechtigung prüfen dürfen, klar ersichtlich ist. Werden Codes zur Festlegung des Umfangs verwendet, hat der Betrieb eine Erklärung der Codes zur Verfügung zu stellen. Personen, die diese Berechtigung auch prüfen dürfen, sind Amtspersonen des LufABw.

2086. Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin ist im Auftrag des Instandhaltungsbetriebes für die Erteilung von firmeninternen Freigabeberechtigungen an das firmenintern freigabeberechtigte Personal zuständig. Diese Person darf andere Personen benennen, die firmeninterne Freigabeberechtigungen gemäß einem im Instandhaltungsbetriebshandbuch festgelegten Verfahren tatsächlich erteilen oder widerrufen.

2087. Der Instandhaltungsbetrieb hat ein Verzeichnis sämtlichen freigabeberechtigten Instandhaltungspersonals und Unterstützungspersonals zu führen, welches Angaben zu folgenden Punkten beinhalten muss:

- a) Instandhaltungsberechtigungen von Luftfahrzeugen gemäß Nr. 2073,
- b) alle relevanten durchgeführten Trainingsmaßnahmen,
- c) Umfang der erteilten firmeninternen Freigabeberechtigungen und
- d) Informationen zu Einschränkungen oder einmaligen firmeninternen Freigabeberechtigungen.

2088. Der Instandhaltungsbetrieb hat das Verzeichnis über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren, nachdem das freigabeberechtigte Instandhaltungspersonal oder das Unterstützungspersonal der Stufe B seine Beschäftigung bei dem Betrieb beendet hat. Der Instandhaltungsbetrieb hat dem firmenintern freigabeberechtigten Instandhaltungspersonal eine Ausfertigung der Freigabeberechtigung entweder in schriftlicher oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

2089. Das firmenintern freigabeberechtigte Instandhaltungspersonal hat den berechtigten Personen die Freigabeberechtigung innerhalb von 24 Stunden nachzuweisen.

2090. Das Mindestalter für firmenintern freigabeberechtigtes Instandhaltungspersonal und Unterstützungspersonal der Stufe B beträgt 21 Jahre.

2091. Der Inhaber einer Lizenz für firmenintern freigabeberechtigtes Instandhaltungspersonal der Stufe A darf die Ausstellung von firmeninternen Freigabebescheinigungen nur bei einem bestimmten Luftfahrzeugmuster nach Abschluss der relevanten aufgabenbezogenen Stufe A Ausbildung, die von einem entsprechenden gemäß der vorliegenden Bereichsvorschrift genehmigten Luftfahrtbetrieb durchgeführt wird, vornehmen. Die Ausbildung muss eine für die jeweilige Berechtigung angemessene praktische Tätigkeit und theoretische Ausbildung beinhalten. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist durch eine Prüfung oder eine Arbeitsplatzbewertung nachzuweisen, die von dem Betrieb durchgeführt wird.

2092. Firmenintern freigabeberechtigtes Instandhaltungspersonal der Stufe B2 darf die Ausstellung von firmeninternen Freigabebescheinigungen nur nach sechs Monaten nachgewiesener praktischer Erfahrung in dem durch die zu erteilende Berechtigung abgedeckten Bereich vornehmen.

Die aufgabenbezogene Ausbildung muss eine für die jeweilige Berechtigung angemessene praktische Tätigkeit und theoretische Ausbildung beinhalten. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist durch eine Prüfung oder eine Arbeitsplatzbewertung nachzuweisen. Die aufgabenbezogene Ausbildung und die Prüfung/Arbeitsplatzbewertung sind von dem Instandhaltungsbetrieb durchzuführen, der die firmeninterne Freigabeberechtigung erteilt. Die praktische Erfahrung ist ebenfalls in einem solchen Betrieb zu erlangen.

2.3.7 Gerät, Werkzeuge und Material (1525.I.40)

2093. Der Betrieb muss das notwendige Gerät, die notwendigen Werkzeuge und das notwendige Material für die Durchführung des genehmigten Arbeitsumfangs vorhalten und verwenden.

- a) Wenn der Hersteller ein besonderes Werkzeug oder Gerät vorschreibt, hat der Betrieb dieses Werkzeug oder Gerät zu verwenden, es sei denn, die Nutzung alternativ verwendbarer Werkzeuge oder Geräte wird durch das LufABw genehmigt. Dies ist im Instandhaltungsbetriebshandbuch zu vermerken.
- b) Gerät und Werkzeuge müssen permanent zur Verfügung stehen, es sei denn, ein Werkzeug oder Gerät wird so selten verwendet, dass seine permanente Verfügbarkeit nicht erforderlich ist. Solche Fälle müssen im Instandhaltungsbetriebshandbuch erläutert werden.
- c) Ein Betrieb, dem die Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen erteilt wurde, muss über genügend Gerät für den Zugang zu Luftfahrzeugen und Wartungsplattformen/Wartungsdocks verfügen, so dass das Luftfahrzeug ordnungsgemäß geprüft werden kann.

2094. Der Betrieb hat sicherzustellen, dass alle Werkzeuge, Geräte und insbesondere Prüfgeräte je nach Bedarf gemäß einer offiziell anerkannten Vorschrift so häufig überprüft und kalibriert werden,

dass ihre Verwendungsfähigkeit und Genauigkeit gewährleistet sind. Der Betrieb hat Aufzeichnungen zu solchen Kalibrierungen und zur Rückverfolgbarkeit der verwendeten Vorschrift zu führen.

2.3.8 Abnahme von Komponenten (1525.I.42)

2095. Alle Komponenten müssen in eine der folgenden Kategorien eingeteilt werden:

- a) Komponenten in einem zufriedenstellenden Zustand, die entsprechend einem, durch das LufABw anerkannten Dokument freigegeben und gekennzeichnet wurden.
- b) Nicht betriebstüchtige Komponenten, die in Übereinstimmung mit dieser Bereichsvorschrift für Luftfahrtbetriebe instandgesetzt werden müssen.
- c) Nicht wiederverwendbar eingestufte Komponenten, die gemäß Nr. 2098 klassifiziert werden.
- d) Normteile, die in einem Luftfahrzeug, einem Triebwerk, einem Propeller oder einer anderen Luftfahrzeugkomponente verwendet werden, wenn sie im bebilderten Teilekatalog des Herstellers und/oder in den Instandhaltungsunterlagen aufgeführt sind. Diese Teile müssen zusammen mit einer Konformitätserklärung des Herstellers der Norm- und Standardteile geliefert werden.
- e) Roh- und Verbrauchsmaterial, das im Verlauf der Instandhaltung verwendet werden darf, wenn sich der Betrieb zuvor überzeugt hat, dass das Material die erforderliche Spezifikation erfüllt und seine Herkunft in angemessener Weise nachvollziehbar ist. Sämtlichem Material ist ein Beleg beizufügen, der sich eindeutig auf das jeweilige Material bezieht und der eine Erklärung hinsichtlich der Übereinstimmung mit der jeweiligen Spezifikation sowie einen Hinweis auf die Hersteller und Zulieferer enthält.

2096. Vor dem Einbau einer Komponente hat der Betrieb sicherzustellen, dass die betreffende Komponente für den Einbau geeignet ist, wenn verschiedene Bauzustände oder Standards einer Lufttüchtigkeitsanweisung anwendbar sein können.

2097. Der Betrieb kann eine begrenzte Anzahl von Teilen, die im Verlauf der anstehenden Arbeiten zu verwenden sind, in seinen eigenen Einrichtungen oder, bei Genehmigung durch das LufABw, in anderen Einrichtungen anfertigen, sofern im Instandhaltungsbetriebshandbuch entsprechende Verfahren festgelegt und durch das LufABw genehmigt sind.

2098. Komponenten, die ihre zugelassene Lebensdauer erreicht haben oder mit einem nicht behebbaren Mangel behaftet sind, müssen als nicht verwendungsfähig gekennzeichnet werden. Diese Komponenten sind unter Beteiligung von amtlichem Prüfpersonal der Bundeswehr gemäß Zentraler Dienstvorschrift A-1540/5 „Aussonderung und Verwertung von Material“ aus dem Versorgungskreislauf zu entfernen, es sei denn, ihre zugelassene Lebensdauer wurde verlängert oder ein zur Mängelbehebung geeignetes Reparaturverfahren wurde genehmigt. Es müssen Verfahren etabliert werden, die verhindern, dass unbrauchbare Komponenten dennoch verwendet und/oder erneut in den Versorgungskreislauf eingebracht werden können.

2.3.9 Vorschriften für die Instandhaltung (1525.I.45)

2099. Der Betrieb muss bei der Durchführung der Instandhaltung über aktuelle Instandhaltungsunterlagen verfügen und diese anwenden. Die Instandhaltungsunterlagen müssen für jeden Luftfahrzeugtyp, jede Komponente und jeden Prozess, der im Betriebshandbuch beschrieben ist, vollständig verfügbar sein.

Grundsätzlich werden die Instandhaltungsunterlagen vom Auftraggeber bereitgestellt und sind bei der Durchführung von Instandhaltungen zu verwenden. Diese Instandhaltungsunterlagen sind zu befolgen, es sei denn die Vorgaben dieser Bereichsvorschrift für Luftfahrtbetriebe, insbesondere von Nr. 2117, würden verletzt.

2100. Im Sinne der vorliegenden Bereichsvorschrift für Luftfahrtbetriebe sind Instandhaltungsunterlagen

- a) alle gültigen Anforderungen, Verfahren, betriebliche Anweisungen oder Informationen, die vom LufABw herausgegeben oder bereitgestellt wurden,
- b) alle zutreffenden Verkehrssicherheits-/Lufttüchtigkeitsanweisungen, die vom LufABw herausgegeben wurden,

- c) Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, die von Haltern einer (militärischen) Musterzulassung, Haltern einer Ergänzung zur (militärischen) Musterzulassung und von anderen Betrieben herausgegeben wurden, die gemäß der vorliegenden Bereichsvorschrift für Luftfahrtbetriebe zur Veröffentlichung solcher Angaben verpflichtet sind und im Falle von Luftfahrzeugen oder Komponenten aus Drittländern, die von der für die Überwachung des Luftfahrzeugs oder der Komponente verantwortlichen Behörde, vorgeschriebenen Lufttüchtigkeitsangaben,
- d) alle anzuwendenden Standards, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Standards zur fachgerechten Instandhaltung, die vom LufABw anerkannt wurden sowie
- e) alle anzuwendenden Daten, die in Übereinstimmung mit Nr. 2102 herausgegeben wurden.

2101. Der Betrieb muss Verfahren festlegen, wonach sichergestellt ist, dass gegebenenfalls ungenaue, unvollständige oder unklare Verfahren, Praktiken, Daten oder Instandhaltungsanweisungen, die in den vom Instandhaltungspersonal verwendeten Instandhaltungsunterlagen enthalten sind, aufgezeichnet und gemeldet werden. Diese Meldungen müssen an den Auftraggeber, den Halter der militärischen Musterzulassung, das LufABw und an alle anderen Dienststellen, die den Luftfahrzeugtyp betreiben oder instand halten, übermittelt werden.

2102. Der Betrieb darf Instandhaltungsanweisungen nur in Übereinstimmung mit einem im Instandhaltungsbetriebshandbuch enthaltenen Verfahren ändern. Hinsichtlich solcher Änderungen hat der Betrieb den Nachweis zu erbringen, dass sie zu gleichen oder besseren Instandhaltungsstandards führen und er muss den Halter der militärischen Musterzulassung von solchen Änderungen in Kenntnis setzen. Für die Zwecke dieses Absatzes sind Instandhaltungsanweisungen Anweisungen zur Art und Weise der Durchführung der betreffenden Instandhaltungsmaßnahme. Davon ausgenommen ist die ingenieurtechnische Planung von Reparaturen und Änderungen.

2103. Der Betrieb hat für alle relevanten Betriebsteile gemeinsame Arbeitskarten oder ein Arbeitsblattsystem bereitzustellen. Zusätzlich muss der Betrieb entweder die in den Nrn. 2100 und 2102 enthaltenen Instandhaltungsdaten sorgfältig auf solche Arbeitskarten oder Arbeitsblätter übertragen oder präzise auf die jeweiligen in den Instandhaltungsunterlagen enthaltenen Instandhaltungsaufgaben hinweisen. Arbeitskarten und Arbeitsblätter können elektronisch erstellt und in einer Datenbank gespeichert werden, wenn sie sowohl angemessen gegen Änderung durch nicht befugte Personen geschützt als auch in Form einer Sicherheitskopie der Datenbank gespeichert sind, die innerhalb von 24 Stunden nach jedem Eintrag in die elektronische Hauptdatenbank zu aktualisieren ist. Komplexe Instandhaltungsaufgaben müssen auf Arbeitskarten oder Arbeitsblättern festgehalten und in deutlich getrennte Abschnitte eingeteilt werden, um die Nachvollziehbarkeit der Durchführung der gesamten Instandhaltungsaufgabe zu gewährleisten. Wenn der Betrieb eine Instandhaltungsleistung auf Veranlassung einer für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

verantwortlichen TSK durchführt, ist es zulässig, dass diese die Verwendung ihrer Arbeitskarten oder ihres Arbeitsblattsystems fordert. In diesem Fall muss der Betrieb ein Verfahren festlegen, um zu gewährleisten, dass die vorgegebenen Arbeitskarten oder Arbeitsblätter korrekt ausgefüllt werden.

2104. Der Betrieb muss sicherstellen, dass alle zutreffenden Instandhaltungsunterlagen zur Benutzung verfügbar sind, wenn dies vom Instandhaltungspersonal gefordert wird.

2105. Der Betrieb muss ein Verfahren festlegen, um zu gewährleisten, dass die von ihm herausgegebenen Instandhaltungsunterlagen aktualisiert werden.

2.3.10 Instandhaltungsplanung (1525.I.47)

2106. Der Betrieb muss über ein System verfügen, das der Menge und der Komplexität der Arbeiten entspricht, um die Verfügbarkeit sämtlichen erforderlichen Personals und sämtlicher erforderlicher Werkzeuge, Geräte, Materialien, Instandhaltungsunterlagen und Einrichtungen so zu planen, dass die Instandhaltungsarbeiten sicher durchgeführt werden können.

2107. Bei der Planung der Instandhaltungsaufgaben und der Einteilung der Schichten müssen die Grenzen menschlichen Leistungsvermögens berücksichtigt werden.

2108. Wenn es erforderlich ist, die Weiterführung oder die Vollendung von Instandhaltungsarbeiten wegen eines Schicht- oder Personalwechsels zu übergeben, müssen die relevanten Informationen zwischen dem sich ablösenden Personal entsprechend ausgetauscht werden.

2.3.11 Instandhaltungsbescheinigung (1525.I.50)

2109. Eine firmeninterne Freigabebescheinigung darf im Namen des Betriebs von dem entsprechend berechtigten Personal erst ausgestellt werden, wenn es geprüft hat, dass alle beauftragten Instandhaltungsarbeiten vom Betrieb gemäß Absatz 2.3.15 vorgeschriebenen Verfahren unter Berücksichtigung der in Absatz 2.3.9 aufgeführten Instandhaltungsangaben durchgeführt worden sind und keine Nichterfüllungen bekannt sind, die die Flugsicherheit gefährden können. Danach hat die amtliche Nachprüfung durch Personal der Bundeswehr zu erfolgen, sofern keine Aufgabenübertragung/Beleihung auf die jeweilige Organisation vorliegt.

2110. Der Auftragnehmer hat bei Luftfahrzeugen vor dem ersten Flug mit einer firmeninternen Freigabebescheinigung nachzuweisen, dass jeweilig die Funktion und Leistungsgrenze sowie die Lufttüchtigkeit wieder hergestellt ist. Die Bundeswehr führt im Rahmen der Nachprüfung grundsätzlich eigene Nachprüfflüge durch, sofern die Wahrnehmung und Durchführung der Nachprüfung durch Prüfpersonal der Bundeswehr erfolgt. Nach Abschluss aller Maßnahmen zur Feststellung der Verkehrssicherheit ist der Nachprüfschein auszustellen.

2111. Neue Mängel oder unvollständige Arbeitsaufträge, die im Verlauf der obigen Instandhaltungsarbeiten festgestellt werden, müssen dem Auftraggeber mitgeteilt werden, um deren Zustimmung zur Behebung solcher Mängel oder zur Ergänzung der fehlenden Teile des Arbeitsauftrags einzuholen. Sollte der Auftraggeber ablehnen, dass solche Instandhaltungsarbeiten gemäß diesem Absatz durchgeführt werden, gilt Nr. 2113.

2112. Eine firmeninterne Freigabebescheinigung für Luftfahrtgeräte muss nach Vollendung von Instandhaltungsarbeiten an einem Luftfahrtgerät ausgestellt werden, solange das Luftfahrtgerät aus dem Luftfahrzeug ausgebaut ist. Die Form der firmeninternen Freigabebescheinigung muss vom LufABw genehmigt werden. Die Feststellung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgeräts erfolgt durch die amtliche Nachprüfung durch Personal der Bundeswehr. Wenn ein Betrieb ein Luftfahrtgerät für den eigenen Gebrauch instand hält, ist je nach den im Instandhaltungsbetriebshandbuch festgelegten internen Freigabeverfahren des Betriebs unter Umständen kein entsprechendes Dokument erforderlich.

2113. Abweichend von Nr. 2109 kann der Betrieb eine firmeninterne Freigabebescheinigung im Rahmen der genehmigten Einschränkungen des Luftfahrzeugs ausstellen, wenn er nicht in der Lage ist, alle geforderten Instandhaltungsarbeiten durchzuführen. Der Betrieb muss diesen Sachverhalt vor Ausstellung einer solchen Bescheinigung in der firmeninternen Freigabebescheinigung des Luftfahrzeugs für den Flugbetrieb vermerken. Details zu unvollständigen Instandhaltungsarbeiten sind vom Prüfpersonal der Bundeswehr im Bord- und Wartungsbuch zu vermerken.

2.3.12 Instandhaltungsaufzeichnungen (1525.I.55)

2114. Der Betrieb muss alle Einzelheiten der durchgeführten Instandhaltungsarbeiten aufzeichnen. Der Betrieb muss mindestens die Aufzeichnungen, einschließlich aller Freigabedokumente, aufbewahren, die für die Erbringung des Nachweises erforderlich sind, dass alle Anforderungen für die Ausstellung der Freigabebescheinigung erfüllt wurden.

2115. Der Betrieb muss dem Auftraggeber eine Kopie jeder Freigabebescheinigung zusammen mit einer Kopie aller genehmigten Instandhaltungs-/Änderungsunterlagen übergeben, die für die durchgeführten Instandhaltungen/Änderungen verwendet worden sind.

2116. Der Betrieb muss eine Kopie aller detaillierten Instandhaltungsaufzeichnungen und aller zugehörigen Instandhaltungsangaben für einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahren, gerechnet von dem Tag, an dem das Luftfahrzeug/Luftfahrtgerät, an dem gearbeitet wurde, von dem Betrieb freigegeben wurde.

a) Aufzeichnungen gemäß diesem Absatz müssen vor Beschädigung, Änderung und Diebstahl geschützt aufbewahrt werden.

- b) Elektronisch erstellte Sicherungskopien (Backups), müssen an einem anderen Ort als die Arbeitsmedien aufbewahrt werden und zwar in einer Umgebung, die die Aufbewahrung in einem guten Zustand sicherstellt.
- c) Wenn ein nach der vorliegenden Bereichsvorschrift genehmigter Luftfahrtbetrieb seine Tätigkeit beendet, müssen dem Auftraggeber alle aufbewahrten Instandhaltungsaufzeichnungen, die sich über die letzten drei Jahre erstrecken, übergeben und weitere drei Jahre aufbewahrt werden.

2.3.13 Meldung besonderer Ereignisse (1525.I.60)

2117. Der Betrieb muss das LufABw, den Halter der militärischen Musterzulassung, den für die Entwicklung des Luftfahrzeugs/Luftfahrtgeräts verantwortlichen Betrieb sowie den Auftraggeber in Kenntnis setzen, wenn er an dem Luftfahrzeug/Luftfahrtgerät Bedingungen feststellt, die zu einem unsicheren Zustand geführt haben oder führen können, der die Flugsicherheit gefährdet.

2118. Der Betrieb muss ein innerbetriebliches Ereignismeldesystem gemäß den Bestimmungen des Instandhaltungsbetriebshandbuchs einrichten, um die Sammlung und Auswertung von Berichten, einschließlich der Einschätzung und Herleitung der gemäß Nr. 2117 zu meldenden Ereignisse, zu ermöglichen. Dieses Verfahren muss ungünstige Entwicklungen und vom Betrieb getroffene oder zu treffende Abhilfemaßnahmen im Fall von Mängeln aufzeigen und die Auswertung aller bekannten einschlägigen Informationen im Zusammenhang mit solchen Ereignissen und gegebenenfalls eine Methode zur Bekanntgabe der Informationen umfassen.

2119. Der Betrieb muss solche Berichte in einer vom LufABw festgelegten Art und Weise erarbeiten und sicherstellen, dass diese alle sachdienlichen Informationen über den Zustand und die dem Betrieb bekannten Auswertungsergebnisse enthalten. Die Vorgaben der Zentralrichtlinie A2-1024/0-0-1 „Beanstandungen, Erfahrungsberichte, sowie Sperrungen/Nutzungseinschränkungen von Produkten in Nutzung“ sind zu beachten.

2120. Wird ein Instandhaltungsbetrieb mit der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten beauftragt oder vertraglich dazu verpflichtet, so muss der Betrieb das Luftfahrzeug/Luftfahrtgerät beeinträchtigenden Zustände auch dem Auftraggeber melden.

2121. Der Instandhaltungsbetrieb muss solche Berichte unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 72 Stunden nach Feststellung des im Bericht dargestellten Zustands erstellen und vorlegen.

2.3.14 Sicherheits- und Qualitätsstrategie, Instandhaltungsverfahren und Qualitätssicherungssystem (1525.I.65)

2122. Der Betrieb muss eine „Sicherheits- und Qualitätsstrategie“ erarbeiten, die in das Instandhaltungsbetriebshandbuch gemäß Abschnitt 2.3.15 aufzunehmen ist.

2123. Der Betrieb muss seine Verfahren unter Berücksichtigung menschlicher Faktoren und in Abstimmung mit dem LufABw festlegen, um gute Instandhaltungspraktiken und die Erfüllung der Bestimmungen gemäß der vorliegenden Bereichsvorschrift für Luftfahrtbetriebe sicherzustellen, einschließlich klarer Arbeitsaufträge, so dass die Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte gemäß Abschnitt 2.3.11 für den Betrieb zur Vorlage beim amtlichen Prüfpersonal firmenintern freigegeben werden können.

- a) Die Instandhaltungsverfahren gemäß diesem Absatz gelten für die Abschnitte 2.3.4 bis 2.3.17.
- b) Die vom Betrieb gemäß diesem Absatz festgelegten oder festzulegenden Instandhaltungsverfahren müssen alle Aspekte der Durchführung der Instandhaltungstätigkeit abdecken, einschließlich der Bereitstellung und Überwachung spezieller Dienstleistungen und die Bedingungen festlegen, unter denen der Betrieb zu arbeiten beabsichtigt.
- c) Hinsichtlich der Instandhaltung von Luftfahrzeugen muss der Betrieb Verfahren festlegen, um das Risiko von Mehrfachfehlern und versehentlichen Fehlern durch automatisiertes, reflexartiges Verhalten oder Unaufmerksamkeit bei kritischen Systemen so gering wie möglich zu halten und um sicherzustellen, dass bei einer Instandhaltungsaufgabe, in deren Verlauf mehrere Komponenten desselben Typs bei mehr als einem System desselben Luftfahrzeugs im Rahmen einer bestimmten Instandhaltungsprüfung in irgendeiner Form aus- bzw. wiedereinzubauen sind, nicht ein und dieselbe Person mit der Durchführung und der Inspektion der Arbeiten beauftragt wird. Wenn jedoch nur eine Person zur Durchführung dieser Aufgaben zur Verfügung steht, ist in die Arbeitskarte oder das Arbeitsblatt des Betriebs zusätzlich die erneute Inspektion der Arbeiten dieser Person nach Abschluss aller gleichen Aufgaben aufzunehmen.
- d) Die Instandhaltungsverfahren sind so zu gestalten, dass Beanstandungen zuerst aufgenommen, bewertet und anschließend erforderliche Änderungen und Instandhaltungen unter Verwendung von Unterlagen durchgeführt werden, die vom LufABw genehmigt wurden.

2124. Der Betrieb muss ein Qualitätssicherungssystem mit folgendem Inhalt einrichten:

- a) unabhängige Überprüfungen, um die Einhaltung der mit vorliegender Bereichsvorschrift für Luftfahrtbetriebe der Bundeswehr geforderten Standards für das Luftfahrzeug/Luftfahrtgerät und die Angemessenheit der Verfahren zu überwachen, so dass sichergestellt ist, dass sich diese Verfahren auf bewährte Instandhaltungspraktiken und lufttüchtige Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte stützen und

b) ein System der Rückmeldungen über Qualitätsfragen an die in Nr. 2070 angegebene Person oder Personengruppe und schließlich an den verantwortlichen Betriebsleiter oder die verantwortliche Betriebsleiterin, so dass sichergestellt ist, dass geeignete und rechtzeitige Abhilfemaßnahmen als Reaktion auf Meldungen aus den gemäß Absatz a) durchzuführenden unabhängigen Überprüfungen getroffen werden.

2125. Der Betrieb muss sicherstellen, dass sein Personal Zugriff auf die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems hat und über die für seine Funktion relevanten Verfahren gut informiert ist.

2.3.15 Instandhaltungsbetriebshandbuch (1525.I.70)

2126. Das Instandhaltungsbetriebshandbuch oder ein Äquivalent umfasst ein Dokument oder mehrere Dokumente mit Angaben zum Arbeitsumfang, der Gegenstand der Genehmigung ist, sowie zur Art und Weise, in der der Instandhaltungsbetrieb diese zu erfüllen beabsichtigt. Der Betrieb muss dem LufABw ein Instandhaltungsbetriebshandbuch mit den nachfolgenden Angaben vorlegen:

- a) eine vom verantwortlichen Betriebsleiter oder von der verantwortlichen Betriebsleiterin unterzeichnete Bestätigung, wonach das Instandhaltungsbetriebshandbuch und alle angegebenen zugehörigen Handbücher die Erfüllung der in der vorliegenden Bereichsvorschrift für Luftfahrtbetriebe der Bundeswehr enthaltenen Forderungen durch den Betrieb festlegen und jederzeit eingehalten werden. Wenn der verantwortliche Betriebsleiter oder die verantwortliche Betriebsleiterin eines Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft nicht der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des genehmigten Instandhaltungsbetriebes ist, muss dieser oder diese die Bestätigung gegenzeichnen.
- b) die Sicherheits- und Qualitätsstrategie des Betriebes gemäß Absatz 2.3.14,
- c) Titel und Namen der gemäß Nr. 2070 ernannten Personen,
- d) Pflichten und Zuständigkeiten der gemäß Nr. 2070 ernannten Personen, einschließlich der Vollmachten, in denen sie unmittelbar mit dem LufABw im Namen des Betriebs unmittelbar in Beziehung treten können,
- e) ein Organigramm, aus dem die Verknüpfungen zwischen den Zuständigkeitsbereichen der gemäß Nr. 2070 ernannten Personen hervorgehen,
- f) eine Liste des freigabeberechtigten Instandhaltungspersonals und des Unterstützungspersonals der Stufe B sowie Stufe C,
- g) allgemeine Angaben zur Personalkapazität,
- h) eine allgemeine Beschreibung der Betriebsstätten, die unter jeder der in der Genehmigungs-urkunde des Betriebes aufgeführten Anschriften zu finden sind,
- i) Angaben zum Arbeitsumfang des Betriebs, der für den Umfang der Genehmigung relevant ist,
- j) Angaben zum Verfahren zur Meldung von Betriebsänderungen,

- k) Angaben zum Verfahren zur Änderung des Instandhaltungsbetriebshandbuchs,
- l) Angaben zu den Verfahren und zum Qualitätssicherungssystem, die vom Betrieb gemäß der Abschnitte 2.3.4 bis 2.3.17 eingerichtet wurden,
- m) gegebenenfalls eine Liste der Halter, für die der Betrieb die Instandhaltung von Luftfahrzeugen durchführt,
- n) gegebenenfalls eine Liste der Unterauftragnehmer gemäß Nr. 2130 b),
- o) gegebenenfalls gemäß Nr. 2130 d) eine Liste der Flugplätze, an denen Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden und
- p) gegebenenfalls eine Liste von Partnerbetrieben.

2127. Das Instandhaltungsbetriebshandbuch ist entsprechend dem neuesten Stand der Betriebsbeschreibung unverzüglich zu ändern. Das Instandhaltungsbetriebshandbuch und jede spätere Änderung muss vom LufABw genehmigt werden.

2128. Ungeachtet der Bestimmungen in Nr. 2127 können kleinere Änderungen des Instandhaltungsbetriebshandbuchs im Rahmen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens geändert werden.

2129. Wenn ein Instandhaltungsbetrieb über eine bestehende Genehmigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang II verfügt, werden die entsprechenden Teile des Betriebshandbuchs gemäß EU-Verordnung, den Bestimmungen der hier vorliegenden Bereichsvorschrift für Luftfahrtbetriebe (Instandhaltungsbetrieb) grundsätzlich gerecht und können vom LufABw als äquivalent im Hinblick auf das Instandhaltungsbetriebshandbuch anerkannt werden.

In diesem Fall ist es zulässig, nur die militärspezifischen Bestimmungen im Instandhaltungsbetriebshandbuch entsprechend dieser Bereichsvorschrift zu behandeln. Diejenigen Bestimmungen, die durch Referenzieren der entsprechenden Abschnitte des EASA-Handbuchs abgedeckt sind, müssen gekennzeichnet werden und auf den entsprechenden Absatz im EASA-Dokument ist zu verweisen.

2.3.16 Rechte des Instandhaltungsbetriebes (1525.I.75)

2130. Gemäß Handbuch ist der Betrieb zur Ausführung folgender Aufgaben berechtigt:

- a) Instandhaltung aller Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte, auf die sich seine Genehmigung erstreckt, an den in der Genehmigungsurkunde und im Instandhaltungsbetriebshandbuch angegebenen Standorten.
- b) Vergabe der Instandhaltung von Luftfahrtgeräten, auf die sich seine Genehmigung erstreckt, an einen anderen Betrieb, der unter Befolgung des Qualitätsmanagementsystems des beauftragenden Instandhaltungsbetriebs tätig ist. Dies bezieht sich auf Arbeiten eines Betriebs, der zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten gemäß der vorliegenden Bereichsvorschrift für

Luftfahrtbetriebe nicht ausreichend berechtigt ist und beschränkt sich auf den Arbeitsumfang, der im Rahmen der Verfahren gemäß Nr. 2124 zulässig ist. Dieser Arbeitsumfang beinhaltet nicht die Prüfung eines Luftfahrzeugs oder eine vollständige Prüfung von Instandhaltungsarbeiten in einer Werkstatt oder die Überholung eines Triebwerks oder Triebwerkmoduls oder einer Luftschraube.

- c) Instandhaltung von Luftfahrzeugen/Luftfahrtgeräten, auf die sich seine Genehmigung erstreckt, an jedem beliebigen Ort, soweit sich die Notwendigkeit für diese Instandhaltung aus dem Umstand ergibt, dass die Luftfahrzeuge nicht einsatzfähig sind oder aus der Notwendigkeit zur Unterstützung im Rahmen kleinerer Arbeiten und einfacher Mängelbehebung zu den im Instandhaltungsbetriebshandbuch angegebenen Bedingungen.
- d) Instandhaltung von Luftfahrzeugen/Luftfahrtgeräten, auf die sich seine Genehmigung erstreckt, an einem für die Durchführung von kleineren planmäßigen Arbeiten und einfacher Mängelbehebung vorgesehenen Standort, der für derlei Instandhaltungsarbeiten geeignet ist, sofern solche Tätigkeiten gemäß Instandhaltungsbetriebshandbuch zulässig und solche Standorte darin aufgeführt sind.
- e) Ausstellung von firmeninternen Freigabebescheinigungen zur Vorlage beim amtlichen Prüfpersonal nach Abschluss der Instandhaltungsarbeiten gemäß Abschnitt 2.3.11.

2.3.17 Einschränkungen für den Betrieb (1525.I.80)

2131. Der Betrieb darf Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte, auf die sich seine Genehmigung erstreckt, nur instand halten, wenn alle erforderlichen Einrichtungen, Geräte, Werkzeuge, Materialien, Instandhaltungsunterlagen und firmenintern freigabeberechtigte Personen verfügbar sind.

2.3.18 Änderungen beim Betrieb (1525.I.85)

2132. Der Betrieb muss dem LufABw jeden Vorschlag zur Durchführung einer der folgenden Änderungen mitteilen, bevor solche Änderungen vollzogen werden, damit das LufABw die fortdauernde Erfüllung der Bestimmungen dieser Bereichsvorschrift feststellen und erforderlichenfalls die Genehmigungsurkunde ändern kann. Eine Ausnahme bilden Änderungsvorschläge bezüglich des Personals, die der Leitung vorher nicht bekannt waren, bei denen zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Mitteilung zu erfolgen hat:

- a) der Name des Betriebs,
- b) der Hauptstandort des Betriebs,
- c) weitere Standorte des Betriebs,
- d) der verantwortliche Betriebsleiter oder die verantwortliche Betriebsleiterin und alle ernannten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
- e) alle gemäß Nummer 2069 benannten Personen und ihre ernannten Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen,

- f) die Einrichtungen, Geräte, Werkzeuge, Materialien, Verfahren, Arbeitsumfänge und freigabeberechtigte Personen, die sich auf die Genehmigung auswirken könnten sowie
- g) Eigentümer des Betriebs oder seines Mutterunternehmens.

2.3.19 Gültigkeit der Genehmigung (1525.I.90)

2133. Die Genehmigung als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr wird grundsätzlich befristet erteilt. Sie kann unbefristet erteilt werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere wegen bekannter Zuverlässigkeit des Betriebes, gerechtfertigt erscheint.

2134. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn

- a) der Betrieb die Bestimmungen dieser Bereichsvorschrift nicht oder nicht mehr erfüllt, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen zum Umgang mit Feststellungen gemäß Abschnitt 2.3.20 oder
- b) dem LufABw der Zugang zu dem Betrieb zum Zwecke der Kontrolle, dass die Bestimmungen dieser Bereichsvorschrift eingehalten werden, verweigert wird.

2135. Bei minder schweren Verstößen gegen Bestimmungen dieser Bereichsvorschrift kann anstelle des Widerrufs die Genehmigung inhaltlich eingeschränkt oder für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden. Dem Betrieb ist zugleich aufzugeben, die Verstöße innerhalb einer durch LufABw gesetzten Frist abzustellen.

2136. Die Genehmigung erlischt, wenn der Halter der Genehmigung erklärt, dass er auf diese verzichtet (Rückgabe). Die Erklärung bedarf der Schriftform.

2137. Im Übrigen gelten für die Wirksamkeit der Genehmigung die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts.

2138. Der Inhaber oder die Inhaberin der Genehmigung hat, wenn diese widerrufen wurde oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist, die Genehmigungsurkunde an das LufABw zurückzugeben.

2.3.20 Verstöße bei Instandhaltungsbetrieben (1525.I.95)

2139. Als Verstoß der Stufe 1 ist jede erhebliche Nichterfüllung der Anforderungen dieser Bereichsvorschrift zu betrachten, die eine Herabsetzung des Sicherheitsstandards und eine Gefährdung der Flugsicherheit darstellt.

2140. Als Verstoß der Stufe 2 ist jede Nichterfüllung der Forderungen dieser Bereichsvorschrift zu betrachten, die zu einer Herabsetzung des Sicherheitsstandards und möglicherweise zu einer Gefährdung der Flugsicherheit führen kann.

2141. Nach Erhalt einer Anzeige über Verstöße gemäß Abschnitt 3.10 muss der Halter der Genehmigung als Instandhaltungsbetrieb einen Plan für Abhilfemaßnahmen festlegen und innerhalb

einer durch LufABw zu setzenden Frist die Durchführung der Abhilfemaßnahmen zur Zufriedenheit des LufABw nachweisen.

3 Behördliches Verfahren

3001. In diesem Abschnitt werden die Verwaltungsverfahren beschrieben, denen das LufABw bei der Ausübung seiner Aufgaben und Zuständigkeiten bezüglich der Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, inhaltliche Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf von Genehmigungen als Luftfahrtbetrieb folgt.

3.1 Allgemeines

3002. LufABw ist für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, inhaltliche Einschränkung, Aussetzung und den Widerruf einer Genehmigung als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr zuständig.

3003. Im Rahmen der Vorprüfung auf die Notwendigkeit einer Genehmigung als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr ist der beantragte Genehmigungsumfang zu prüfen und eine Entscheidung über die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens herbeizuführen. Falls für den beantragten Genehmigungsumfang ein Genehmigungsverfahren als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr entbehrlich ist, so ist der Antragsteller als Qualifizierter Betrieb gemäß der einschlägigen Normen und geforderten technischen Standards zu beauftragen. Der Qualifizierte Betrieb erhält einen Bescheid über die Zuerkennung dieses Status.

3.1.1 Verfahren

3004. LufABw erstellt Prozessbeschreibungen, aus denen hervorgeht, wie die in Abschnitt 3 enthaltenen Forderungen zu erfüllen sind.

3005. Die Verfahren müssen regelmäßig überprüft und geändert werden, um eine kontinuierliche Erfüllung der Forderungen sicherzustellen.

3.1.2 Änderungen dieser Bereichsvorschrift

3006. Das LufABw gibt Änderungen dieser Bereichsvorschrift so rechtzeitig bekannt, dass eine wirksame Umsetzung ermöglicht wird.

3.2 Aufsicht durch die Behörde

3007. LufABw bestimmt für jeden Antragsteller oder Halter einer Genehmigung als Luftfahrtbetrieb ein Auditteam für die Erteilung oder Aufrechterhaltung der Genehmigung, das alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung oder Aufrechterhaltung dieser Genehmigung als Luftfahrtbetrieb

wahrnimmt. Das Team besteht aus einem Teamleiter bzw. einer Teamleiterin und ggf. einem oder mehreren Teammitgliedern.

3008. LufABw führt Audits durch, um die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, inhaltliche Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf einer Genehmigung rechtfertigen zu können.

3009. LufABw erlässt Prozessbeschreibungen für die Inspizierung von Luftfahrtbetrieben, die sich zumindest auf folgende Bereiche erstrecken:

- a) Überprüfung der eingegangenen Anträge,
- b) Benennung des Auditteams für die Erteilung oder Aufrechterhaltung der Genehmigung als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr,
- c) Vorbereitung und Planung der Audits,
- d) Überprüfung der Dokumentation (Betriebshandbuch, Verfahren usw.),
- e) Durchführung der Auditierungen,
- f) Nachprüfung von Korrekturmaßnahmen,
- g) Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, inhaltliche Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf einer Genehmigung als Luftfahrtbetrieb und
- h) ständiges Überwachungsprogramm.

3.3 Verfahren der Erstgenehmigung

3010. LufABw prüft, ob die in dem Betriebshandbuch genannten Verfahren mit den Bestimmungen dieser Bereichsvorschrift übereinstimmen und ob der verantwortliche Betriebsleiter oder die verantwortliche Betriebsleiterin die Verpflichtungserklärung unterzeichnet hat.

3011. LufABw prüft, ob der Betrieb die Anforderungen gemäß dieser Bereichsvorschrift erfüllt.

3012. Während der Überprüfung zum Erwerb der Genehmigung ist mindestens eine Besprechung des LufABw mit dem verantwortlichen Betriebsleiter oder der verantwortlichen Betriebsleiterin durchzuführen, um festzustellen, ob er oder sie die Bedeutung der Genehmigung und den Grund für die Unterzeichnung der im Handbuch enthaltenen Verpflichtungserklärung des Betriebs zur Einhaltung der, in diesem Handbuch festgelegten, Verfahren im vollen Umfang versteht.

3013. Alle Verstöße müssen dem Antragsteller schriftlich angezeigt werden.

3014. LufABw dokumentiert alle Verstöße, abschließende Maßnahmen (Maßnahmen, die für die abschließende Behandlung eines Verstoßes erforderlich sind) und Empfehlungen.

3015. Im Rahmen eines Erstgenehmigungsverfahrens müssen alle Verstöße behoben sein, bevor die Genehmigung erteilt werden kann.

3.4 Erteilung der Genehmigung

3016. LufABw genehmigt das Betriebshandbuch oder ein Äquivalent und stellt dem Antragsteller eine Genehmigungsurkunde aus, aus der die Berechtigungen hervorgehen, für die die Genehmigung gilt. LufABw darf eine Urkunde nur dann ausstellen, wenn der Betrieb die Forderungen nach Abschnitt 2.1.7 für einen Entwicklungsbetrieb, 2.2.7 für einen Herstellungsbetriebe oder 2.3 für einen Instandhaltungsbetrieb erfüllt.

3017. Auf der Genehmigungsurkunde ist eine eindeutige Referenznummer anzugeben.

3.5 Kontinuierliche Überwachung von Entwicklungsbetrieben

3018. Zur Aufrechterhaltung der Genehmigung als Entwicklungsbetrieb führt das LufABw kontinuierliche Überwachungsmaßnahmen durch, um

- a) festzustellen, ob das Konstruktionssicherungssystem des Halters der Genehmigung als Entwicklungsbetrieb den Vorgaben des Abschnitts 2.1 entspricht,
- b) festzustellen, ob der Entwicklungsbetrieb nach den Bestimmungen des Entwicklungsbetriebshandbuchs arbeitet,
- c) die Wirksamkeit der Verfahren/Prozesse des Entwicklungsbetriebshandbuchs festzustellen und
- d) die Angaben aus den Genehmigungsverfahren für Entwicklungsdaten nach Ermessen LufABw zu überprüfen.

3019. Die Durchführung der kontinuierlichen Überwachungsmaßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit Abschnitt 2.1.12.

3020. Das LufABw stellt durch planmäßige, kontinuierliche Überwachungsmaßnahmen sicher, dass in einem Zeitraum von 36 Monaten vollständig geprüft wird, ob im Rahmen der Genehmigung als Entwicklungsbetrieb alle Bestimmungen dieser Bereichsvorschrift eingehalten werden. Im Rahmen des kontinuierlichen Überwachungsprogramms können in dieser Zeit verschiedene Audits durchgeführt werden. Die Anzahl der Audits kann abhängig von der Komplexität des Betriebs, der Anzahl der Betriebsstätten und der Bedeutung der Entwicklungsmaßnahmen variieren. Der Halter einer Genehmigung als Entwicklungsbetrieb wird im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung mindestens einmal jährlich von LufABw überprüft.

3.6 Kontinuierliche Überwachung von Herstellungsbetrieben

3021. Zur Aufrechterhaltung der Genehmigung als Herstellungsbetrieb führt das LufABw kontinuierliche Überwachungsmaßnahmen durch, um

- a) festzustellen, ob das Qualitätsmanagementsystem des Halters der Genehmigung als Herstellungsbetrieb den Vorgaben des Abschnitts 2.2 entspricht,

- b) festzustellen, ob der Herstellungsbetrieb nach den Bestimmungen des Handbuchs arbeitet,
- c) die Wirksamkeit der Verfahren/Prozesse des Handbuchs des Herstellungsbetriebs auf Wirksamkeit zu prüfen und
- d) stichprobenartig die Standards der Luftfahrzeuge/Luftfahrtgeräte zu überwachen.

3022. Die Durchführung der kontinuierlichen Überwachungsmaßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit Abschnitt 2.2.13.

3023. Das LufABw stellt durch planmäßige, kontinuierliche Überwachungsmaßnahmen sicher, dass in einem Zeitraum von 24 Monaten vollständig geprüft wird, ob im Rahmen der Genehmigung als Herstellungsbetrieb alle Bestimmungen dieser Bereichsvorschrift eingehalten werden. Im Rahmen des kontinuierlichen Überwachungsprogramms können in dieser Zeit verschiedene Audits durchgeführt werden. Die Anzahl der Audits kann abhängig von der Komplexität des Betriebs, der Anzahl der Betriebsstätten und der Kritikalität der Fertigung variieren. Der Halter einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb wird im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung mindestens einmal jährlich durch das LufABw überprüft.

3.7 Kontinuierliche Überwachung von Instandhaltungsbetrieben

3024. Die Fortdauer der Gültigkeit einer Genehmigung muss gemäß dem geltenden Verfahren zum Erwerb der Erstgenehmigung gemäß Abschnitt 2.3 überwacht werden. Außerdem gilt:

- a) LufABw führt eine Liste, in der die genehmigten und ihrer Aufsicht unterstellten Luftfahrtbetriebe aufgeführt sind, sowie die Termine, zu denen Audits fällig sind und zu denen solche Besuche durchgeführt werden.
- b) Jeder Instandhaltungsbetrieb muss im Abstand von höchstens 24 Monaten auf die Erfüllung der Forderungen dieser Bereichsvorschrift überprüft werden.
- c) Mindestens einmal innerhalb von 24 Monaten ist eine Besprechung mit dem verantwortlichen Betriebsleiter oder der verantwortlichen Betriebsleiterin einzuberufen, um sicherzustellen, dass er bzw. sie über wichtige Themen, die sich während der Audits ergeben, informiert ist.

3.8 Änderung oder Ergänzung einer Genehmigung

3025. Das LufABw überwacht kleinere Änderungen im Rahmen der kontinuierlichen Überwachungsmaßnahmen.

3026. Bei wesentlichen Änderungen der Genehmigung als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr oder bei einem Antrag auf Änderung von Umfang und Bedingungen einer Genehmigung als Luftfahrtbetrieb von Seiten des Halters der Genehmigung, führt das LufABw Inspizierungen in

Übereinstimmung mit den Abschnitten 2.1.8, 2.1.11, 2.2.8, 2.2.9, 2.2.12 und 2.3.18 durch. Das LufABw nutzt im Falle von Änderungen die Verfahren der Erstgenehmigung.

3027. LufABw kann die Bedingungen, unter denen der Betrieb während solcher Änderungen weiterarbeiten kann, vorgeben oder die Genehmigung aussetzen.

3028. Sofern das LufABw davon überzeugt ist, dass die Vorgaben des jeweiligen Abschnitts 2.1, 2.2 oder 2.3 auch weiterhin erfüllt werden, wird es die Genehmigung als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr entsprechend ergänzen.

3.9 Änderungen des Betriebshandbuchs

3029. Bei jeder Änderung des Betriebshandbuchs gilt:

- a) Im Falle einer direkten Genehmigung der Änderung eines Betriebshandbuchs wird durch das LufABw geprüft, ob die im Betriebshandbuch genannten Verfahren mit der vorliegenden Bereichsvorschrift übereinstimmen, ehe der genehmigte Betrieb von der Genehmigung der Änderung in Kenntnis gesetzt wird.
- b) Im Falle einer vereinfachten Genehmigung von Änderungen des Betriebshandbuchs stellt das LufABw sicher, dass es eine angemessene Kontrolle über diese Änderungen behält, um festzustellen, dass es den Anforderungen dieser Bereichsvorschrift weiterhin entspricht.

3.10 Verstöße und inhaltliche Einschränkung, Aussetzung und Widerruf der Genehmigung

3030. Bei einem Verstoß der Stufe 1 oder 2 kann das LufABw die Genehmigung als Luftfahrtbetrieb ganz oder teilweise einschränken, aussetzen oder widerrufen. Dabei wird folgendermaßen vorgegangen:

- a) Ein Verstoß der Stufe 1 führt zu einer sofortigen Einschränkung oder Aussetzung der Genehmigung als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr. Falls der Halter der Genehmigung die in diesem Zusammenhang erteilten Auflagen des LufABw nicht erfüllt, wird die Genehmigung als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr widerrufen. Bei Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben gilt für die Beseitigung der Mängel eine Frist von maximal 21 Arbeitstagen.
- b) Bei einem Verstoß der Stufe 2 entscheidet das LufABw über Einschränkungen im Hinblick auf den Umfang der Genehmigung. Dies kann eine befristete oder teilweise Aussetzung der Genehmigung als Luftfahrtbetrieb sein. Falls der Halter der Genehmigung als Luftfahrtbetrieb die in diesem Zusammenhang erteilten Auflagen des LufABw nicht erfüllt, wird die Genehmigung als Luftfahrtbetrieb widerrufen. Bei Verstößen der Stufe 2 gewährt das LufABw je nach Art des Verstoßes eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel, die jedoch im Höchstfall drei Monate beträgt. Unter bestimmten Umständen und je nach Art des Verstoßes kann das LufABw diesen Zeitraum von drei Monaten verlängern, wenn ein hinreichender und vom LufABw genehmigter Abhilfemaßnahmenplan vorgelegt wird.

3031. Das LufABw hat Maßnahmen zu ergreifen, um die Genehmigung als Ganzes oder in Teilen auszusetzen, falls die Forderungen nicht innerhalb der vom LufABw gewährten Frist erfüllt werden sowie Verstöße der Stufe 1, die im Rahmen der ständigen Überwachung festgestellt wurden, dem Vertragshalter (BAAINBw) anzuzeigen.

3032. Eine Einschränkung, Aussetzung oder ein Widerruf der Genehmigung als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr wird dem Halter der Genehmigung schriftlich mitgeteilt. Das LufABw erlässt hierzu einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsgenehmigung versehenen Bescheid.

3033. Wenn eine Genehmigung als Luftfahrtbetrieb der Bundeswehr ausgesetzt ist, wird sie erst dann wieder in Kraft gesetzt, wenn festgestellt wurde, dass die Vorgaben dieser Bereichsvorschrift durch den Betrieb wieder erfüllt werden.

3.11 Nachweisführung

3034. Das LufABw erstellt ein Nachweisführungssystem mit Mindestaufbewahrungskriterien, das eine angemessene Nachverfolgbarkeit des Verfahrens zur Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, inhaltliche Einschränkung, Aussetzung oder zum Widerruf jeder einzelnen Genehmigung eines Betriebs ermöglicht.

3035. Die Nachweise müssen mindestens umfassen:

- a) den Antrag auf Betriebsgenehmigung, einschließlich deren Verlängerung,
- b) das Programm für die fortdauernde Aufsicht durch das LufABw, einschließlich aller Auditaufzeichnungen,
- c) eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde des Betriebs, einschließlich etwaiger Änderungen,

- d) eine Ausfertigung des Auditprogramms, das die Termine für fällige und bereits durchgeführte Audits enthält,
- e) Ausfertigungen aller offiziellen Schreiben, einschließlich der Anerkennung von Personal oder eines entsprechenden Dokuments,
- f) Einzelheiten zu allen Ausnahmen und Durchsetzungsmaßnahmen,
- g) alle weiteren Auditberichtsformblätter des LufABw sowie
- h) Betriebshandbücher.

3036. Die Mindestaufbewahrungsfrist für die o. a. Nachweise beträgt vier Jahre für Instandhaltungsbetriebe und sechs Jahre für Entwicklungs- und Herstellungsbetriebe.

3.12 Ausnahmen

3037. Über alle gewährten Ausnahmen müssen vom LufABw Nachweise geführt und aufbewahrt werden.

4 Anlagen

4.1	Anforderungen an das Entwicklungsbetriebshandbuch	51
4.2	Modellinhalt des Entwicklungsbetriebshandbuchs	54
4.3	Erklärung zu Qualifikationen und Erfahrungen	55
4.4	Geforderte Daten - Erklärung zu Qualifikationen und Erfahrungen - Betriebe, die geringfügige Änderungen an einem Musterbauzustand oder geringfügige Reparaturverfahren an Luftfahrzeugen/Luftfahrtgeräten planen	58
4.5	Anforderungen an das Herstellungsbetriebshandbuch	58
4.6	Anforderungen an das Instandhaltungsbetriebshandbuch	59
4.7	Hinweise zur Erstellung eines Instandhaltungsbetriebshandbuchs	62
4.8	Formblätter	66
4.8.1	Formblatt 1 – Antrag auf Genehmigung als Luftfahrtbetrieb	66
4.8.2	Formblatt 2 – Selbstauskunft des Betriebes	66
4.8.3	Formblatt 3 – Antrag auf Änderung der Anlage der Genehmigung	66
4.8.4	Formblatt 4 – Produktdatenblatt	66
4.8.5	Formblatt 5 – Genehmigungsurkunde (Muster)	66
4.8.6	Formblatt 6 – Anlage zur Genehmigungsurkunde	66
4.8.7	Formblatt 7 – Deckblatt Betriebshandbuch	66
4.9	Bezugsjournal	67
4.10	Änderungsjournal	67

4.1 Anforderungen an das Entwicklungsbetriebshandbuch

Das Entwicklungsbetriebshandbuch sollte für jedes durch die Genehmigung als Entwicklungsbetrieb abgedeckte Produkt folgende Informationen liefern.

1. Eine Beschreibung der Aufgaben, die im Rahmen der Genehmigung ausgeführt werden können, und zwar nach folgender Einstufung:
 - a) Allgemeine Bereiche, wie Luftfahrzeuge mit Turbostrahlantrieb und Turbopropantrieb, Kleinflugzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge und Drehflügler,
 - b) Vom Betrieb genutzte Technologien (Verbund-, Holz- oder Metallkonstruktion, elektronische Systeme usw.),
 - c) Eine Liste der Baumuster und Modelle, für welche die Konstruktionsgenehmigung erteilt wurde und für welche Vorrechte in Anspruch genommen werden dürfen, ergänzt durch eine kurze Beschreibung für jedes Produkt,
 - d) Bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Reparaturverfahren, Einstufung von Reparaturverfahren und (gegebenenfalls) Reparaturgenehmigungen ist es erforderlich, den Umfang der Aktivität im Hinblick auf Strukturen, Systeme, Triebwerke usw. zu spezifizieren.
2. Eine allgemeine Beschreibung des Betriebs, seiner Hauptabteilungen und deren Funktionen sowie die Namen der Verantwortlichen; eine Beschreibung der Personalführung und funktionalen Beziehungen zwischen den verschiedenen Abteilungen.
3. Eine Beschreibung zugewiesener Aufgaben und übertragener Befugnisse aller Teile des Entwicklungsbetriebs, die zusammen genommen das Konstruktionssicherungssystem des Entwicklungsbetriebs bilden, zusammen mit einer Übersicht, die über die funktionalen und hierarchischen Beziehungen zwischen dem Konstruktionssicherungssystem und den Führungspersonen und anderen Teilen des Entwicklungsbetriebs Aufschluss gibt; außerdem die Verknüpfungen zwischen den Zuständigkeitsbereichen innerhalb des Konstruktionssicherungssystems und die Kontrolle der Arbeit aller Partner und Unterauftragnehmer.
4. Eine allgemeine Beschreibung der Art und Weise, in der der Entwicklungsbetrieb alle Konstruktionsaufgaben in Bezug auf Lufttüchtigkeitsgenehmigungen und Umweltschutzgenehmigungen (soweit zutreffend) wahrnimmt. Dies umfasst:
 - die Verfahren und Formblätter, die im Musterprüfungsprozess verwendet werden, um sicherzustellen, dass die Konstruktion oder ggf. die Änderung der Konstruktion des Produkts identifiziert und dokumentiert wird und den anwendbaren Lufttüchtigkeitsforderungen und Umweltschutzanforderungen (soweit zutreffend), einschließlich spezieller Forderungen für die Einfuhr durch einführende Behörden, entspricht,

- die Verfahren für die Einstufung von Konstruktionsänderungen als „erheblich“ oder „geringfügig“ und für die Genehmigung geringfügiger Änderungen,
 - die Verfahren für die Einstufung und Genehmigung unbeabsichtigter Abweichungen von den genehmigten Konstruktionsdaten, die im Rahmen der Produktion auftreten (Bauabweichungsgenehmigungen oder Nonkonformitäten) sowie
 - das Verfahren für die Einstufung von Reparaturverfahren und die Einholung entsprechender Genehmigungen.
5. Eine allgemeine Beschreibung der Art und Weise, in der der Entwicklungsbetrieb seine Aufgaben in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des von ihm entwickelten Produkts, Bau- oder Ausrüstungsteils wahrnimmt, einschließlich der Kooperation mit dem Herstellungsbetrieb hinsichtlich aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, die sich je nach Bedarf auf die Herstellung des Produkts, Bau- oder Ausrüstungsteils beziehen.
 6. Eine Beschreibung der personellen Ressourcen, Einrichtungen und Geräte, welche die Grundlage für die Konstruktion und gegebenenfalls für die Boden- und Flugerprobung darstellen.
 7. Eine kurze Darstellung eines Systems, das aktuelle Änderungen bei Konstruktionszeichnungen, Spezifikationen und Konstruktionssicherungsverfahren erfasst und überwacht sowie sicherstellt, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Entwicklungsbetriebs darüber in Kenntnis gesetzt werden.
 8. Eine Beschreibung des Aufzeichnungssystems für
 - den Musterbauzustand, einschließlich relevanter Konstruktionsinformationen, Zeichnungen und Prüfberichte, einschließlich Prüfnachweisen für Prüfstücke,
 - die Nachweisverfahren und
 - die Nachweisdokumentation (Nachweiskeckliste, Berichte ...).
 9. Eine Beschreibung des Nachweisführungssystems zur Aufzeichnung bezüglich jeder Änderung zu der der Antragsteller alle erforderlichen Konstruktionsinformationen, Zeichnungen und Prüfberichte, einschließlich der Untersuchungs-/Testberichte der geänderten Luftfahrzeuge/Luffahrtgeräte, zur Verfügung zu halten hat und dem LufABw auf Anforderung zur Verfügung stellt. Des Weiteren sind o. g. Dokumente so aufzubewahren, dass die zur Sicherung der fortdauernden Lufttüchtigkeit und Gültigkeit der Eignungsdaten des vorgesehenen Betriebs- und Einsatzbereichs sowie zur Erfüllung der Umweltschutzanforderungen (soweit zutreffend) erforderlichen Informationen der geänderten Luftfahrzeuge/Luffahrtgeräte jederzeit vorgelegt werden können.

10. Sofern vom LufABw nicht anders festgelegt, müssen die Aufzeichnungen für mindestens zwei Jahre nach Außerdienststellung des letzten von der Änderung betroffenen Luftfahrzeugs aufbewahrt werden. Dies ist durch den Halter der militärischen Musterzulassung sicherzustellen.
11. Eine Beschreibung der Verfahren, mit denen der Entwicklungsbetrieb Probleme, die Auswirkungen auf die Lufttüchtigkeit seines Produkts, Bau- oder Ausrüstungsteils während der Konstruktion, Herstellung und Nutzung haben, überwacht und entsprechend darauf reagiert.
12. Die Namen der Zeichnungsberechtigten des Entwicklungsbetriebs. Benannte Personen mit speziellen Aufgaben sollten aufgeführt werden.
13. Eine klare Definition der Aufgaben, Kompetenz und Zuständigkeitsbereiche der Musterprüfleitstelle.
14. Eine Beschreibung der Verfahren für die Einrichtung und Kontrolle der Instandhaltungs- und Betriebsanweisungen.
15. Eine Beschreibung der Mittel zur Durchführung der kontinuierlichen Bewertung (Systemüberwachung) des Konstruktionssicherungssystems, um die Aufrechterhaltung seiner Effektivität sicherzustellen.

4.2 Modellinhalt des Entwicklungsbetriebshandbuchs

Teil 1 Organisation

- 1.1 Ziel des Entwicklungsbetriebshandbuchs und verbindliche Erklärung
- 1.2 Für die Verwaltung des Entwicklungsbetriebshandbuchs zuständige Person
- 1.3 Änderungsverfahren
- 1.4 Verzeichnis der gültigen Seiten
- 1.5 Verteiler
- 1.6 Darstellung des Entwicklungsbetriebs (einschließlich der Standorte)
- 1.7 Arbeitsumfang (mit Angabe der Produktmuster und –modelle)
- 1.8 Organigramme
- 1.9 Personelle Ressourcen
- 1.10 Führungspersonal
- 1.11 Firmenintern freigabeberechtigtes Personal
- 1.12 Unabhängige Systemüberwachung

Teil 2 Verfahren

- 2.1 Verwaltung von Änderungen eines Musterbauzustands und Planung von Reparaturverfahren
 - a) Konfigurationsüberwachung
 - b) Einstufung
 - c) Genehmigung geringfügiger Änderungen eines Musterbauzustands und geringfügiger Reparaturverfahren (sofern zutreffend)
- 2.2 Überwachung von für die Entwicklung zuständigen Unterauftragnehmern
- 2.3 Erfassung/Untersuchung von Ausfällen, Fehlfunktionen und Defekten
- 2.4 Koordination mit der Herstellung
- 2.5 Dokumentenkontrolle
 - a) in Bezug auf die Änderungen und Reparaturverfahren
 - b) in Bezug auf Ausfälle/Fehlfunktionen und Defekte (d. h. Wartungsanweisungen)
- 2.6 Nachweisführung

4.3 Erklärung zu Qualifikationen und Erfahrungen

1. Zweck

Diese Anlage liefert Richtlinien zu folgenden Punkten:

- a) Welche Personen sind gemäß Nr. 2015 zu erfassen?
- b) Welche Anforderungen hat der Antragsteller für diese Personen zu erfüllen?

2. Welche Personen sind zu betrachten?

In den Forderungen gemäß dieser Bereichsvorschrift werden drei verschiedene Arten von Funktionen genannt oder implizit aufgezeigt, für die qualifiziertes und erfahrenes Personal eingesetzt wird:

- a) der verantwortliche Geschäftsführer bzw. die verantwortliche Geschäftsführerin, anderes Führungspersonal:
 - + der Leiter bzw. die Leiterin des Entwicklungsbetriebs,
 - + der Leiter bzw. die Leiterin der Musterprüfleitstelle oder
 - + der Leiter bzw. die Leiterin der unabhängigen Überwachungsfunktion des Konstruktionssicherungssystems,
- b) das Personal, das Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Lufttüchtigkeit und den Umweltschutz (soweit zutreffend) trifft:
 - + Musterprüfingenieure bzw. Musterprüfingenieurinnen („compliance verification engineers“) und
 - + Personal der Musterprüfleitstelle, das Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Lufttüchtigkeit und den Umweltschutz (soweit zutreffend) trifft.

3. Art der Erklärung

3.1. Verantwortlicher Geschäftsführer bzw. verantwortliche Geschäftsführerin

Er bzw. sie sollte die nötigen Ressourcen zur Sicherstellung der einwandfreien Arbeitsweise des Entwicklungsbetriebs bereitstellen.

Eine Erklärung über seine bzw. ihre Qualifikation und Erfahrung ist normalerweise nicht erforderlich.

3.2 Anderes Führungspersonal

Die benannte Person bzw. die benannten Personen sollte/n die Führungsstruktur des Betriebs verkörpern und über den Leiter oder die Leiterin des Entwicklungsbetriebs dem verantwortlichen Geschäftsführer oder der verantwortlichen Geschäftsführerin gegenüber für die Wahrnehmung aller Funktionen gemäß Abschnitt 2.1 verantwortlich sein. Je nach Größe des Betriebs können die Funktionen unter einzelnen Führungspersonen aufgeteilt werden.

Die benannten Führungspersonen sollten identifiziert und ihre Personaldaten dem LufABw übermittelt werden, um feststellen zu können, ob sie im Hinblick auf relevante Kenntnisse und zufriedenstellende Erfahrungen in Bezug auf die Art der Entwicklungstätigkeiten des Betriebs geeignet sind.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben jeder einzelnen Führungsperson sollten klar definiert werden, um Unsicherheiten bezüglich der Beziehungen innerhalb des Betriebs zu vermeiden. Die Zuständigkeiten der Führungspersonen sollten so definiert werden, dass alle Zuständigkeiten abgedeckt sind.

3.3 Personal, das Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Lufttüchtigkeit und den Umweltschutz (soweit zutreffend) trifft

Für dieses Personal ist keine Einzelerklärung erforderlich. Der Antragsteller sollte dem LufABw gegenüber nachweisen, dass es für dieses Personal ein System für dessen Auswahl, Ausbildung, Weiterbildung und die Identifizierung aller Aufgaben gibt, für die es benötigt wird.

Es werden folgende Richtlinien für ein solches System vorgeschlagen:

- a) Dieses Personal sollte im Entwicklungsbetriebshandbuch oder in einem mit dem Entwicklungsbetriebshandbuch verknüpften Dokument genannt werden. Dies und die entsprechenden Verfahren sollten es in die Lage versetzen, die zugewiesenen Aufgaben auszuführen und die zugehörigen Obliegenheiten ordnungsgemäß zu erfüllen.
- b) Die zur Aufrechterhaltung der Entwicklungstätigkeiten erforderliche Anzahl dieses Personals sollte vom Betrieb genannt werden.
- c) Dieses Personal sollte auf der Grundlage seiner Kenntnisse, seines Hintergrunds und seiner Erfahrung ausgewählt werden.
- d) Falls erforderlich, sollte eine Ergänzungsausbildung eingeführt werden, um ein ausreichendes Hintergrundwissen und ausreichende Kenntnisse entsprechend ihrem Berechtigungsumfang sicherzustellen. Die Mindeststandards für die Qualifizierung neuen Personals in den jeweiligen Funktionen sollten festgelegt werden. Mit der Ausbildung sollte ein zufriedenstellender Kenntnisstand bezüglich der für die betreffende Funktion relevanten Verfahren erzielt werden.
- e) Ausbildungsgrundsätze sind Teil des Konstruktionssicherungssystems, und ihre Angemessenheit bildet einen Teil der Inspizierung durch das LufABw im Rahmen des Betriebsgenehmigungsverfahrens und der anschließenden Beaufsichtigung der vom Betrieb vorgeschlagenen Personen.
- f) Diese Ausbildung sollte entsprechend den innerhalb des Betriebs gewonnenen Erfahrungen angepasst werden.

- g) Der Betrieb sollte ein Verzeichnis dieses Personals führen, das Details über seinen Berechtigungsumfang enthält. Das betreffende Personal sollte eine Bescheinigung über seinen Berechtigungsumfang erhalten. Für eine ggf. notwendige Überprüfung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Genehmigungsverfahren sind durch die die Genehmigung anstrebende Organisation personenbezogene Daten der jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu erfassen. Die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind über die Datenerfassung zu informieren.
- h) Es sollten mindestens folgende Informationen erfasst werden:
- + Name,
 - + Geburtsdatum,
 - + Erfahrung und Ausbildung,
 - + Stellung im Betrieb,
 - + Berechtigungsumfang,
 - + Datum der ersten Erteilung der Berechtigung,
 - + Gegebenenfalls Ablaufdatum der Berechtigung sowie
 - + Kennnummer der Berechtigung.

Die Aufzeichnungen können in einem beliebigen Format geführt und sollten kontrolliert werden.

- i) Die Anzahl der Personen, die zum System Zugang haben dürfen, sollte so gering wie möglich gehalten werden, um sicherzustellen, dass Aufzeichnungen nicht auf unzulässige Weise geändert oder solche vertraulichen Aufzeichnungen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden können.
- j) Die Personen, die zum System Zugang haben sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit zu verpflichten, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.
- k) Dem Personal sollte Zugang zu seinen eigenen Aufzeichnungen gewährt werden;
- l) Gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 2.1.12 hat das LufABw das Recht, auf die in einem solchen System gespeicherten Daten zuzugreifen.
- m) Der Betrieb sollte die Aufzeichnungen über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufbewahren, nachdem eine Person ihre Beschäftigung bei dem Betrieb beendet hat oder nachdem die Berechtigung zurückgenommen wurde, je nachdem, was früher eintritt.

4.4 Geforderte Daten - Erklärung zu Qualifikationen und Erfahrungen - Betriebe, die geringfügige Änderungen an einem Musterbauzustand oder geringfügige Reparaturverfahren an Luftfahrzeugen/Luftfahrtgerät planen

Bei Betrieben, die geringfügige Änderungen eines Musterbauzustands oder geringfügige Reparaturverfahren an Luftfahrzeugen/Luftfahrtgerät planen, sollte die gemäß Nr. 2015 geforderte Erklärung zu Qualifikationen und Erfahrungen wie folgt umgesetzt werden:

- a) Die benannten Führungspersonen sollten identifiziert und ihre Personaldaten dem LufABw auf einem entsprechenden Dokument, vorgelegt werden, um feststellen zu können, ob sie im Hinblick auf relevante Kenntnisse und zufriedenstellende Erfahrungen in Bezug auf die Art der Entwicklungstätigkeiten des Betriebs geeignet sind.
- b) Die Personen, die dafür zuständig sind,
 - + Änderungen eines Musterbauzustandes oder Reparaturverfahren einzustufen und
 - + die Erfüllung von Forderungen zu verifizieren (Nr. 2010),

sollten vom Betrieb nach einem Verfahren und Kriterien, die mit dem LufABw vereinbart wurden, ausgewählt werden.

4.5 Anforderungen an das Herstellungsbetriebshandbuch

Der Zweck des Herstellungsbetriebshandbuchs besteht darin, die organisatorischen Beziehungen, Zuständigkeiten, Aufgabenbereiche und zugehörigen Befugnisse, Verfahren, Mittel und Methoden des Betriebs kurz und bündig darzulegen.

Die zu liefernden Informationen sind in Abschnitt 2.2.6 spezifiziert. Wenn diese Informationen dokumentiert und in Handbüchern, Verfahren und Anweisungen integriert sind, sollte das Herstellungsbetriebshandbuch eine Zusammenfassung der Informationen und einen entsprechenden Querverweis liefern.

Das Herstellungsbetriebshandbuch muss eine präzise Definition und Beschreibung des Herstellungsbetriebs liefern.

Wenn sich Änderungen beim Betrieb ergeben, muss das Herstellungsbetriebshandbuch nach einem darin niedergelegten Verfahren auf dem neuesten Stand gehalten werden. Wesentliche Änderungen beim Betrieb sollten vor Aktualisierung des Herstellungsbetriebshandbuchs vom LufABw genehmigt werden.

Wenn ein Betrieb im Hinblick auf irgendwelche anderen Durchführungsbestimmungen mit einer Forderung für ein Handbuch genehmigt wird, kann ein die Unterschiede darlegendes Ergänzungsdokument ausreichen, um die Forderungen dieser Bereichsvorschrift zu erfüllen. Das Ergänzungsdokument muss jedoch einen Index aufweisen, aus dem hervorgeht, wo im Handbuch die im Ergänzungsdokument fehlenden Teile behandelt werden. Diese Punkte des Handbuchs werden dann offiziell Teil des Herstellungsbetriebshandbuchs. In allen kombinierten Dokumenten sollte das Herstellungsbetriebshandbuch leicht identifizierbar sein.

4.6 Anforderungen an das Instandhaltungsbetriebshandbuch

1. Zweck des Instandhaltungsbetriebshandbuchs ist die Darlegung der Verfahren, Mittel und Methoden des Betriebs.
2. Mit der Beachtung seiner Inhalte wird die Erfüllung der Forderungen des Abschnitts 2.3 sichergestellt, was Voraussetzung für den Erwerb und Erhalt einer Bescheinigung der Genehmigung als Instandhaltungsbetrieb ist.
3. Nr. 2126 a) bis k) bildet den Teil „Management“ (Leitung) im Instandhaltungsbetriebshandbuch und könnte deshalb als ein zusammenhängendes Dokument erstellt und der/den in Nr. 2070 aufgeführte(n) Person(en) zur Verfügung gestellt werden, die mit den Inhalten hinreichend vertraut sein müssen. Die unter Nr. 2126 f) genannte Liste des firmenintern freigabeberechtigten Personals und des Unterstützungspersonals der Stufe B kann als gesondertes Dokument angelegt werden.
4. Nr. 2126 l) ist die Grundlage für die Arbeitsverfahren des Betriebs und letztere können somit, wie in der Forderung angegeben, als beliebige Anzahl von gesonderten Verfahrenshandbüchern erstellt werden. Es muss bedacht werden, dass diese Dokumente mit Verweisen auf den Teil „Management“ (Leitung) des Instandhaltungsbetriebshandbuchs versehen werden müssen.
5. Es wird erwartet, dass das Personal mit den Teilen der Handbücher vertraut ist, die für die von ihnen durchgeführten Instandhaltungsarbeiten relevant sind.
6. Der Betrieb muss im Instandhaltungsbetriebshandbuch angeben, wer für Änderungen des Handbuchs zuständig ist, insbesondere wenn es aus mehreren Teilen besteht.
7. Sofern mit dem LufABw nicht anders vereinbart, muss der Qualitätsmanager bzw. die Qualitätsmanagerin für die Überwachung von Änderungen des Instandhaltungsbetriebshandbuchs, einschließlich der zugehörigen Verfahrenshandbücher, und die Einreichung der vorgeschlagenen Änderungen beim LufABw verantwortlich sein. Das LufABw kann jedoch über ein Verfahren, das im Änderungsnachweis des Instandhaltungsbetriebshandbuchs dargestellt ist, zustimmen, dass eine festgelegte Kategorie von Änderungen ohne vorherige Zustimmung des LufABw eingearbeitet werden darf.
8. Das Instandhaltungsbetriebshandbuch muss vier Hauptteile abdecken:

- a) das Instandhaltungsbetriebshandbuch für den Bereich der Leitung mit den bereits genannten Teilen,
 - b) die Instandhaltungsverfahren, in denen alle Aspekte der Abnahme von Luftfahrzeugkomponenten von externen Quellen und der Instandhaltung der Luftfahrzeuge gemäß dem geforderten Standard behandelt werden, einschließlich der Nachprüfung,
 - c) die Qualitätsmanagementverfahren einschließlich der Verfahren zu Qualifizierung von Mechanikern sowie ZfP-Prüfpersonal, firmenintern freigabeberechtigtem Personal und Qualitätsauditpersonal und
 - d) Vertragsverfahren und Unterlagen.
9. Die von dem verantwortlichen Betriebsleiter oder der verantwortlichen Betriebsleiterin unterzeichnete Bestätigung gemäß Nr. 2126 a) muss die Intention des folgenden Absatzes wiedergeben. Diese Bestätigung kann ohne Änderung des folgenden Wortlautes verwendet werden. Änderungen am Text der folgenden Bestätigung dürfen keine Auswirkungen auf die Intention haben.

Im Folgenden ist der Wortlaut dieser Bestätigung wiedergegeben:

„Mit diesem Instandhaltungsbetriebshandbuch und etwaigen angeführten Handbüchern werden der Betrieb und dessen Verfahren definiert, auf die sich die Genehmigung nach der Bereichsvorschrift C1-275/2-8956 „Genehmigung von Luftfahrtbetrieben zur Bearbeitung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr im Regelverfahren“ vom LufABw gemäß Abschnitt 2.3.15 stützt. Diese Verfahren werden von den Unterzeichnenden genehmigt und müssen, wenn zutreffend, eingehalten werden, wenn Arbeitsaufträge im Sinne der Genehmigung nach dieser Bereichsvorschrift bearbeitet werden.“

Es wird akzeptiert, dass diese Verfahren keinen Vorrang haben vor der notwendigen Befolgung neuer oder geänderter Regelungen, die von Zeit zu Zeit vom LufABw veröffentlicht werden, wenn diese neuen oder geänderten Regelungen zu diesen Verfahren in Widerspruch stehen.

Es gilt als vereinbart, dass das LufABw diesen Instandhaltungsbetrieb genehmigen wird, solange das LufABw davon überzeugt ist, dass die Verfahren befolgt und die Arbeitsstandards aufrechterhalten werden. Es gilt weiter als vereinbart, dass das LufABw sich das Recht vorbehält, die Genehmigung des Betriebs zeitweilig auszusetzen, einzuschränken oder zu widerrufen, wenn das LufABw Anhaltspunkte dafür hat, dass Verfahren nicht befolgt oder Standards nicht aufrechterhalten werden.“

Unterschrift:

Datum:

Verantwortlicher Betriebsleiter/verantwortliche Betriebsleiterin und (Stellung)

Für und im Namen von (Name des Betriebs)

Beim Wechsel des verantwortlichen Betriebsleiters bzw. der verantwortlichen Betriebsleiterin muss sichergestellt werden, dass der neue verantwortliche Betriebsleiter bzw. die neue verantwortliche Betriebsleiterin die Bestätigung in Absatz 9 bei der frühestmöglichen Gelegenheit unterzeichnet.

Erfolgt dies nicht, könnte die Genehmigung als Instandhaltungsbetrieb ihre Gültigkeit verlieren.

Wenn ein Betrieb nach einem anderen Abschnitt dieser Bereichsvorschrift genehmigt ist, der eine Forderung nach einem Handbuch enthält, genügt zur Erfüllung der Forderung ein ergänzendes Betriebshandbuch nach Abschnitt 2.3, in dem die Unterschiede behandelt werden; allerdings sollte in diesem Betriebshandbuch mit einem Verzeichnis auf die darin fehlenden Teile verwiesen werden.

4.7 Hinweise zur Erstellung eines Instandhaltungsbetriebshandbuchs

Die Informationen in den zu Abschnitt 2.3.15 gehörenden Unterabsätzen f) und l) bis p) sind Teil des Instandhaltungsbetriebshandbuchs, können jedoch auch als separate Dokumente geführt oder in separaten elektronischen Dateien gespeichert werden, sofern der die Leitung betreffende Teil dieses Handbuchs einen eindeutigen Querverweis zu solchen Dokumenten oder elektronischen Dateien enthält.

Das Handbuch sollte (soweit zutreffend) die in dieser Bereichsvorschrift festgelegten Informationen enthalten. Solange alle relevanten Themen abgedeckt sind, können die Informationen in jeder beliebigen Reihenfolge aufgeführt werden. Verwendet ein Betrieb ein anderes Format, etwa damit das Handbuch für mehr als eine Genehmigung herangezogen werden kann, muss das Handbuch einen Anhang mit den Querverweisen enthalten, in dem diese Liste als Index vorkommt, einschließlich einer Erklärung, wo das jeweilige Thema im Handbuch zu finden ist.

Das Handbuch muss (soweit zutreffend) Informationen darüber enthalten, inwiefern der Instandhaltungsbetrieb die Anweisungen zu konstruktionskritischen Konfigurationsbeschränkungen (CDCCL) erfüllt (falls zutreffend).

Kleine Instandhaltungsbetriebe können die verschiedenen Punkte zusammenfassen, um ein „einfaches“ Handbuch zu erstellen, das besser auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Der Instandhaltungsbetrieb kann zur Veröffentlichung des Instandhaltungsbetriebshandbuchs elektronische Datenverarbeitungssysteme (DV) nutzen. Das Instandhaltungsbetriebshandbuch muss dem LufABw in einer annehmbaren Form vorgelegt werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die DV-gestützten Veröffentlichungssysteme mit der internen und externen Verteilung des Instandhaltungsbetriebshandbuchs vereinbar sind.

Folgende Informationen sollten im Instandhaltungsbetriebshandbuch enthalten sein:

TEIL 0 - ALLGEMEINE ORGANISATION

Dieser Abschnitt gilt für:

1. Instandhaltungsbetriebe, die gemäß dieser Bereichsvorschrift eine Genehmigung beantragen und zudem Teil eines derzeit tätigen Betriebs sind.
2. Originalgerätehersteller (Original Equipment Manufacturers (OEM)), die gemäß dieser Bereichsvorschrift eine Genehmigung als Instandhaltungsbetrieb beantragen. Im Hinblick auf diese Betriebe sollte dieser Abschnitt neben anderen organisatorischen Aspekten verdeutlichen, inwiefern der Instandhaltungsbetrieb unabhängig von anderen organisatorischen Funktionen ist (z. B. Konstruktion und Produktion/Konstruktionsaufgaben, Betrieb).

TEIL 1 – LEITUNG

- 1.1 Verpflichtungserklärung des Betriebes durch den verantwortlichen Betriebsleiter oder der verantwortlichen Betriebsleiterin
- 1.2 Sicherheits- und Qualitätsstrategie
- 1.3 Leitendes Personal
- 1.4 Pflichten und Zuständigkeiten des leitenden Personals
- 1.5 Organigramm der Betriebsleitung
- 1.6 Liste des firmenintern freigabeberechtigten Personals und des Unterstützungspersonals der Stufe B
- 1.7 Personalkapazität
- 1.8 Allgemeine Beschreibung der zu genehmigenden Betriebsstätten, die sich unter den aufgeführten Anschriften befinden
- 1.9 Vorgesehener Arbeitsumfang des Betriebes
- 1.10 Verfahren zur Meldung von Änderungen bei Tätigkeiten/Genehmigung/Standort/Personal des Betriebes an das LufABw
- 1.11 Verfahren zur Änderung des Handbuchs einschließlich übertragener Verfahren (soweit zutreffend)

TEIL 2 – INSTANDHALTUNGSVERFAHREN

- 2.1 Verfahren für die Bewertung der Zulieferer und die Überwachung von Unterverträgen
- 2.2 Abnahme/Inspektion von Luftfahrzeugkomponenten und -materialien anderer Auftragnehmer
- 2.3 Lagerung, Kennzeichnung und Freigabe von Luftfahrzeugkomponenten und -materialien für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen
- 2.4 Abnahme von Werkzeugen und Geräten
- 2.5 Kalibrierung von Werkzeugen und Geräten
- 2.6 Nutzung von Werkzeugen und Geräten durch das Personal (einschließlich alternativ verwendbarer Werkzeuge)
- 2.7 Anforderungen an die Sauberkeit von Instandhaltungseinrichtungen
- 2.8 Instandhaltungsanweisungen und deren Beziehung zu Anweisungen der Hersteller von Luftfahrzeugen/Luftfahrzeugkomponenten einschließlich Änderungsdienst und Verfügbarkeit für das Personal
- 2.9 Instandsetzungsverfahren
- 2.10 Einhaltung des Luftfahrzeuginstandhaltungsprogramms
- 2.11 Verfahren im Zusammenhang mit Lufttüchtigkeitsanweisungen
- 2.12 Optionales Änderungsverfahren
- 2.13 Verwendete Instandhaltungsdokumente und Ausfüllung der Dokumente

- 2.14 Kontrolle von technischen Aufzeichnungen
- 2.15 Behebung von im Rahmen der **Base Maintenance** festgestellten Mängeln
- 2.16 Freigabeverfahren
- 2.17 Instandhaltungsaufzeichnungen für das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit durch das LufABw
- 2.18 Meldung von Mängeln an das LufABw und den Halter der militärischen Musterzulassung/ Ergänzung zur Musterzulassung
- 2.19 Rückgabe von mangelhaften Luftfahrzeugkomponenten an das Lager
- 2.20 Handhabung mangelhafter Komponenten gegenüber externen Auftragnehmern/Betrieben
- 2.21 Überwachung von rechnergestützten Instandhaltungsdaten-Aufzeichnungssystemen
- 2.22 Überwachung der Arbeitszeitplanung in Abhängigkeit von den planmäßigen Instandhaltungsarbeiten
- 2.23 Überwachung kritischer Aufgaben
- 2.24 Verweis auf spezifische Instandhaltungsverfahren wie z. B.:
 - Triebwerkprüfläufe
 - Luftfahrzeugdruckprüfungen
 - Luftfahrzeugschleppverfahren
 - Luftfahrzeugrollverfahren
- 2.25 Verfahren zur Feststellung und Behebung von Instandhaltungsfehlern
- 2.26 Verfahren für die Schicht-/Aufgabenübergabe
- 2.27 Verfahren zur Meldung von Ungenauigkeiten und Unklarheiten in den Instandhaltungsunterlagen an das LufABw/den Halter der (militärischen) Musterzulassung/Ergänzung zur Musterzulassung
- 2.28 Produktionsplanungsverfahren

TEIL L2 – ZUSÄTZLICHE LINE-MAINTENANCE-VERFAHREN

- L2.1 Kontrolle der **Line Maintenance** von Luftfahrzeugkomponenten, Werkzeugen, Geräten usw.
- L2.2 Verfahren der **Line Maintenance** im Hinblick auf Betriebsmittelergänzung/Betankung/ Enteisung, einschließlich Prüfung auf Entfernung der Rückstände von Enteisungs-/Vereisungsschutzflüssigkeiten usw.
- L2.3 Kontrolle der **Line Maintenance** im Hinblick auf Mängel und wiederholt auftretende Mängel
- L2.4 Verfahren für das Ausfüllen des technischen Bordbuchs
- L2.5 Verfahren für gemeinsame bevorratete und leihweise überlassene Komponenten
- L2.6 Verfahren für die Rückgabe von aus Luftfahrzeugen ausgebauten mangelhaften Komponenten
- L2.7 Verfahren für die Kontrolle kritischer Aufgaben

TEIL 3 – VERFAHREN DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS

- 3.1 Qualitätsaudit der betrieblichen Verfahren
- 3.2 Qualitätsaudit von Luftfahrzeugen und Komponenten
- 3.3 Verfahren für die Ergreifung von nach Qualitätsaudits notwendigen Abhilfemaßnahmen
- 3.4 Qualifikations- und Ausbildungsverfahren für firmenintern freigabeberechtigtes Personal und Unterstützungspersonal der Stufe B
- 3.5 Nachweise für firmenintern freigabeberechtigtes Personal und Unterstützungspersonal der Stufe B
- 3.6 Verfahren für die Qualifizierung von Qualitätsauditpersonal
- 3.7 Verfahren für die Qualifizierung von Vorgesetzten
- 3.8 Verfahren für die Qualifizierung von Instandhaltungspersonal
- 3.9 Prozessprüfung im Zusammenhang mit Ausnahmegenehmigungen für Instandhaltungsaufgaben bei Luftfahrzeugen/Luftfahrzeugkomponenten
- 3.10 Überwachung der Genehmigung von Abweichungen von Verfahren des Betriebes
- 3.11 Qualifizierungsverfahren für spezielle Tätigkeiten, z. B. zerstörungsfreie Prüfung, Schweißen usw.
- 3.12 Überwachung von Instandhaltungsteams der Hersteller oder anderer Instandhaltungsteams
- 3.13 Verfahren zur Ausbildung im Bereich menschlicher Faktoren
- 3.14 Beurteilung der Befähigung des Personals

TEIL 4

Dieser Abschnitt befasst sich mit der Beschreibung von Verfahren, Unterlagen und Nachweisen, zur Vorlage beim amtlichen Prüfpersonal der Bundeswehr.

- 4.1 Dienststelle die amtliches Prüfpersonal für die im Betrieb durchgeführten Maßnahmen für die amtliche Prüfung bereit hält
- 4.2 Verfahren/Unterlagen des Unternehmens zum Nachweis der Qualitätssicherung in Bezug auf das Produkt
- 4.3 Erstellung von Nachweisen zur Vorlage beim amtlichen Prüfpersonal der Bundeswehr

TEIL 5

- 5.1 Musterdokumente
- 5.2 Liste der Unterauftragnehmer gemäß Abschnitt 2.3.16
- 5.3 Liste der Standorte für **Line Maintenance** gemäß Abschnitt 2.3.16
- 5.4 Liste der Vertragsbetriebe gemäß Nr. 2126 p)

TEIL 6 INSTANDHALTUNGSVERFAHREN DER VERTRAGSBETRIEBE

Dieser Abschnitt befasst sich mit den Unterauftragsnehmern, die derzeit für den nach dieser Bereichsvorschrift genehmigten Betrieb tätig sind und durch den Betrieb überwacht werden.

4.8 Formblätter

Die Anlagen 4.8.1 bis 4.8.7 sind als Einzeldokumente in der linken Task-Leiste dieser Bereichsvorschrift als gesonderte Dokumente verfügbar (Büroklammersymbol).

4.8.1 Formblatt 1 – Antrag auf Genehmigung als Luftfahrtbetrieb**4.8.2 Formblatt 2 – Selbstauskunft des Betriebes****4.8.3 Formblatt 3 – Antrag auf Änderung der Anlage der Genehmigung****4.8.4 Formblatt 4 – Produktdatenblatt****4.8.5 Formblatt 5 – Genehmigungsurkunde (Muster)****4.8.6 Formblatt 6 – Anlage zur Genehmigungsurkunde****4.8.7 Formblatt 7 – Deckblatt Betriebshandbuch**

4.9 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. A-550/1	Regelungsmanagement
2. A1-1525/0-8901	Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät Teil 1
3. A1-1525/0-8902	Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät Teil 2
4. A-1540/5	Aussonderung und Verwertung von Material
5. A2-1024/0-0-1	Beanstandungen, Erfahrungsberichte, sowie Sperrungen/Nutzungseinschränkungen von Produkten in Nutzung

4.10 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	xx.xx.xxxx	<ul style="list-style-type: none">• Erstveröffentlichung